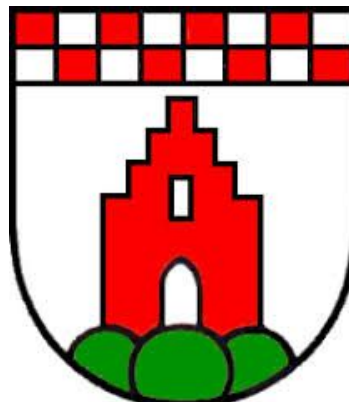


Bericht des Projektlenkungsremiums zum Zusammenschluss von Arisdorf und Hersberg



Inhaltsverzeichnis

A	ZUSAMMENFASSUNG / ANTRÄGE	7
1.	Zusammenfassung	7
2.	Antrag zum Zusammenschluss	8
B	PROJEKT	8
3.	Ausgangslage	8
4.	Projekt.....	9
4.1.	Auftrag und Ziele	9
4.2.	Projektorganisation	9
4.3.	Zusammensetzung des Projektleitungsgremiums	10
5.	Kommunikation	10
6.	Mitwirkung Bevölkerung / Stakeholder	10
7.	Zusammenarbeit / Mitwirkung Kanton	11
C	THEMENBEZOGENE AUSFÜHRUNGEN	13
8.	Allgemeine Verwaltung.....	13
8.1.	Gemeindeversammlung (Legislative)	13
8.2.	Wahllokale / Wahlbüro.....	13
8.3.	Wahlkreise	14
8.4.	Amtsperiode / Wahlen	15
8.5.	Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	16
8.6.	Gemeinderat (Exekutive)	17
8.7.	Verbände / Organisationen / Regionen.....	17
8.8.	Interkommunale Zusammenarbeit	18
8.9.	Gemeindeverwaltung	18
8.9.1.	Verwaltungstätigkeiten.....	18
8.9.2.	Bürgergemeinde (Dienstleistungsvertrag).....	19
8.9.3.	Einwohnerkontrolle	20
8.9.4.	Adressverwaltung	20
8.9.5.	Service Public	20
8.9.6.	HISoft	20
8.9.7.	Domain Homepage.....	21
8.9.8.	Homepage.....	21

8.9.9.	Gemeinde App.....	22
8.9.10.	Newsletter-Versand	22
8.9.11.	Gemeinde-Publikationsorgane.....	23
8.9.12.	Versichertenprüfung (VeKa-Center).....	23
8.9.13.	Terravis.....	24
8.9.14.	SESAM (Abstimmungen und Wahlen).....	24
8.9.15.	Intrum AG (Inkasso)	25
8.9.16.	Frankiersystem	25
8.9.17.	Postübergabe.....	26
8.9.18.	Aktenvernichtung.....	26
8.9.19.	Archive	26
8.9.20.	Verwaltungsliegenschaften	27
8.9.21.	Einbruchmeldeanlage	27
8.9.22.	Alarmierung	27
8.9.23.	Kunstwerke	28
9.	Öffentliche Sicherheit.....	28
9.1.	Polizei	28
9.2.	Allgemeines Rechtswesen	29
9.3.	Grundbuch / Katasterwesen	29
9.4.	Friedensrichter	29
9.5.	Kataster- und Vermessungswesen / GIS	30
9.6.	Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde	30
9.7.	Feuerwehr - Feuerwehrzweckverband.....	31
9.8.	RFS / Zivilschutz	33
9.8.1.	Zivilschutzkompanie Altenberg	33
9.8.2.	Örtliche Infrastruktur Zivilschutz.....	33
9.8.3.	Regionalen Führungsstab Altenberg.....	33
9.8.4.	Unterhalts- und Wartungsvertrag Zivilschutz-Sirenen	34
10.	Bildung	35
10.1.	Kindergarten / Primarschule	35
10.1.1.	Schulrat KG/PS	36
10.1.2.	Verband Mundgesundheits Basel-Landschaft (VMBL)	37
10.1.3.	Logopädie.....	37

10.2.	Sekundarschule / Sekundarschulrat	38
10.3.	Musikschule.....	38
10.4.	Mittagstisch (Schulergänzende Betreuung).....	39
10.5.	Schulliegenschaften	40
11.	Kultur / Freizeit / Kirche	40
11.1.	Kultur und kulturelle Veranstaltungen	40
11.2.	Antennen- und Kabelanlagen.....	40
11.3.	Sport / Vereine / Freizeit.....	41
11.3.1.	Vereine.....	41
11.3.2.	Vereinsbeitrag.....	42
11.4.	Kirchen.....	42
11.4.1.	Kirchen.....	42
11.4.2.	Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Arisdorf – Giebenach – Hersberg: Parkplätze.....	43
12.	Gesundheit.....	43
12.1.	Kranken- und Pflegeheime.....	43
12.1.1.	Stiftung Regionales APH Frenkenbündten	43
12.1.2.	Versorgungsregion / Anlaufstelle Alters- und Pflegeregion Liestal	44
12.2.	Ambulante Krankenpflege	45
12.2.1.	SPITEX	45
12.2.2.	SOS-Fahrten	45
12.2.3.	Telefon-Notrufzentrale TNZ	46
12.3.	Kinder- und Jugendzahnpflege.....	46
13.	Soziale Sicherheit.....	47
13.1.	Leistungen an Alter	47
13.2.	Jugend / Familien	48
13.2.1.	Mütter- und Väterberatung (MVB).....	48
13.2.2.	Familienergänzende Tagesbetreuung	48
13.2.3.	Fachstelle für Schuldenfragen	48
13.3.	Mietzinszuschüsse	49
13.4.	Sozialhilfe.....	50
13.4.1.	Sozialdienst.....	50
13.4.2.	Sozialhilfebehörde	50

13.5. Asylwesen	51
14. Strassen / Verkehr	52
14.1. Verbindungsstrasse Arisdorf – Hersberg	52
14.2. Strassenreglement	52
14.2.1. Winterdienst Strasse im Gebiet «Im Ländli» und Zufahrtsstrasse zum Hofgut Sennweid.....	53
14.3. Gemeindewerkhof.....	54
14.4. Öffentlicher Verkehr	54
14.4.1. Öffentlicher Verkehr	54
14.4.2. Öffentlicher Verkehr – TNW-Abo für Schüler.....	54
15. Umwelt und Raumordnung	55
15.1. Wasserversorgung.....	55
15.1.1. Wasserreglement.....	55
15.1.2. Hofwasserversorgungs-Genossenschaft «Birch».....	55
15.1.3. Einwohnergemeinde Olsberg.....	56
15.1.4. Einwohnergemeinde Liestal	56
15.2. Abwasserbeseitigung.....	57
15.2.1. Abwasserreglement	57
15.2.2. Prüfung von Kanalisationsgesuchen.....	58
15.3. Abfallbewirtschaftung.....	59
15.4. Kadaversammelstelle	59
15.4.1. Notschlachtlokal - Mitbenützung.....	60
15.4.2. Notschlachtlokal – Mitbenützung Gemeinden des Bezirks Arlesheim	61
15.4.3. Notschlachtlokal – Mitbenützung Gemeinde Sissach.....	62
15.4.4. Notschlachtlokal – Mitbenützung Gemeinde Böckten.....	62
15.4.5. Notschlachtlokal – Mitbenützung Gemeinde Nussdorf.....	63
15.4.6. Notschlachtlokal – Dienstleistungsvertrag.....	64
15.5. Öl- und Gasfeuerungskontrolle	64
15.6. Hundehaltung / Hundekontrolle.....	64
15.7. Friedhof und Bestattung	65
15.8. Raumplanung - Zonenplan Siedlung / Zonenreglement	66
15.8.1. Raumplanung - Zonenplan Landschaft / Zonenreglement.....	67
16. Volkswirtschaft	67

16.1.	Landwirtschaft.....	67
16.2.	Forstwirtschaft / Forstrevier	67
16.3.	Jagd und Fischerei.....	68
16.3.1.	Jagdpacht.....	68
16.3.2.	Fischweidpacht.....	69
16.4.	Elektrizität / Gas / übrige Energie.....	69
16.4.1.	Öffentliche Energieberatung	69
16.4.2.	Elektroladestation	70
16.4.3.	Konzessionsgebühr EBL.....	70
17.	Finanzen / Steuern	70
17.1.	Versicherungen.....	70
17.2.	Rechnungswesen Konsolidierung	71
17.3.	Konsolidiertes Budget – mutmassliche Veränderungen	71
17.4.	Aufgaben- und Finanzplanung 2025 - 2029.....	72
17.5.	Synergien.....	72
17.6.	Budget 2025	73
17.7.	Steuern Natürliche Personen.....	73
17.7.1.	Gemeindesteuern (Veranlagung)	73
17.7.2.	Gemeindesteuern (Steuerbezug)	73
17.7.3.	Gemeindesteuern (Steuerfüsse / Steuerkraft).....	74
17.7.4.	Kirchensteuern – Evangelisch-reformierte	75
17.7.5.	Kirchensteuern – Römisch-katholische	76
17.7.6.	Kirchensteuern – Christkatholische	76
17.8.	Fremdkapital / Darlehen	77
17.9.	Pensionskasse	78
17.10.	Mietverträge.....	78
18.	Spezielle Themen	79
18.1.	Gemeindenname / PLZ / Wappen.....	79
18.2.	Gemeindegrenze / Grenzparzellen.....	80
18.3.	Gemeindeordnung	80
18.4.	Geschäftsordnung des Gemeinderates.....	81
18.5.	Vollziehungsverordnungen	82
18.6.	Bürgergemeinden	82

18.7. Bürgerort.....	84
18.8. Kosten für Umsetzung	84

Im nachstehenden Bericht wird zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, selbstverständlich sind beide Geschlechter gemeint. In der Regel werden im Bericht die Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge und somit Arisdorf vor Hersberg genannt.

A ZUSAMMENFASSUNG / ANTRÄGE

1. Zusammenfassung

Die Gemeindeversammlung von Hersberg hat im Dezember 2019 und diejenige von Arisdorf im September 2020 ihren Gemeinderäten den Auftrag erteilt, «Verhandlungen über den Zusammenschluss der beiden Gemeinden» zu führen und zu diesem Zweck einen Lenkungsausschuss zu bilden. Für das Projekt wurde ein Kredit von CHF 50'000 genehmigt.

Das eingesetzte Projektlenkungsgremium hat unter der Leitung des beauftragten Projektleiters, Dieter Pfister, dp Dienstleistungen GmbH, Diegten, alle für die Beurteilung relevanten Grundlagen analysiert und hinsichtlich der Vor- und Nachteile beurteilt. Diesbezüglich wurden sämtliche kommunalen Grundlagen und relevanten Vertragswerke mit anderen Gemeinden, Organisationen und Unternehmen überprüft und deren Fortführung respektive Aufhebung / Kündigung für die zusammengeslossene Gemeinde definiert. Diese Abklärungen bildeten einerseits eine wichtige Grundlage für den Zusammenschlussvertrag, über welchen die Gemeindeversammlungen und das Stimmvolk abstimmen werden. Andererseits war es ein grosses Bestreben des Projektlenkungsgremiums eine möglichst umfassende Übersicht für eine sach- und fachorientierte Meinungsbildung zu schaffen. Der Einbezug der Bevölkerung und Interessengruppen wurde anfänglich durch die Corona-Pandemie erschwert. Aufgrund von Rückmeldungen wurde auch deshalb entschieden, den ursprünglichen Terminplan um ein Jahr zu verlängern. Zur Förderung des Austausches und der öffentlichen Meinungsbildung wurden im Herbst 2022 und im Frühjahr 2023 verschiedene Veranstaltungen organisiert. Der Zusammenschluss ist nun auf den 1. Januar 2025 vorgesehen.

Das Projektlenkungsgremium wünscht sich, dass sich möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner von Arisdorf und Hersberg über den Zusammenschluss eine eigene Meinung bilden und an den Gemeindeversammlungen sowie an den Urnenabstimmungen teilnehmen. Wir hoffen, der vorliegende Bericht dient Ihnen als Unterstützung.

2. Antrag zum Zusammenschluss

Das Projektlenkungsgremium hat im nachfolgenden Bericht alle für den zu prüfenden Zusammenschluss relevanten Grundlagen analysiert sowie die Nachteile und Vorteile eruiert. Gestützt auf diese Erkenntnisse empfiehlt das Projektlenkungsgremium einstimmig dem Zusammenschluss der Gemeinden Arisdorf und Hersberg zuzustimmen.

Die Gemeinderäte von Arisdorf und Hersberg haben den vorliegenden Bericht einstimmig genehmigt und empfehlen ebenfalls den Zusammenschluss.

B PROJEKT

3. Ausgangslage

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2019 wurde der Antrag von Max Keller, den Gemeinderat von Hersberg mit der Aufnahme von Verhandlungen über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde zu beauftragen, für erheblich erklärt. Nach ersten Abklärungen mit Miriam Bucher, Stabstelle Gemeinden, FKD BL, fand eine Besprechung mit Iris Allenspach Bachmann, Gemeindepräsidentin Hersberg, René Bertschin, Gemeindeverwalter Arisdorf und Dieter Pfister, Dienstleistungen GmbH, Diegten, statt. Anlässlich dieser Besprechung wurde eine Grobanalyse gemacht und das weitere Vorgehen skizziert. Die Ausgangslage, grundsätzliche Überlegungen sowie das geplante Vorgehen flossen in die Einladung zur Gemeindeversammlung Hersberg vom 4. Dezember 2019 ein. Der Antrag des Gemeinderates ist wie folgt formuliert:

Der Gemeinderat beantragt

- a. dem Auftrag an den Gemeinderat, mit der Gemeinde Arisdorf Verhandlungen über den Zusammenschluss der beiden Gemeinden aufzunehmen;*
- b. der Bildung eines Lenkungsausschusses, bestehend aus je drei Mitgliedern der Gemeinderäte Hersberg und Arisdorf, je einem Mitglied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der Gemeinden Hersberg und Arisdorf sowie dem Gemeindeverwalter und einem externen Projektleiter;*
- c. dem Projektierungskredit von CHF 50'000.—*
zuzustimmen.

Dem Antrag wurde mit 18 gegen 9 Stimmen zugestimmt. Aufgrund dieser Zustimmung richtete der Gemeinderat Hersberg die entsprechende Anfrage an den Gemeinderat von Arisdorf. Der Gemeinderat Arisdorf stimmte dem Begehren zu. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte der Gemeindeversammlung von Arisdorf erst am 16.09.2020 die Auftragserteilung an den Gemeinderat für die Aufnahme von Verhandlungen über einen Zusammenschluss mit Hersberg sowie der Bruttokredit von CHF 50'000 beantragt werden. Die Gemeindeversammlung stimmte mit 44 Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen ebenfalls zu.

4. Projekt

4.1. Auftrag und Ziele

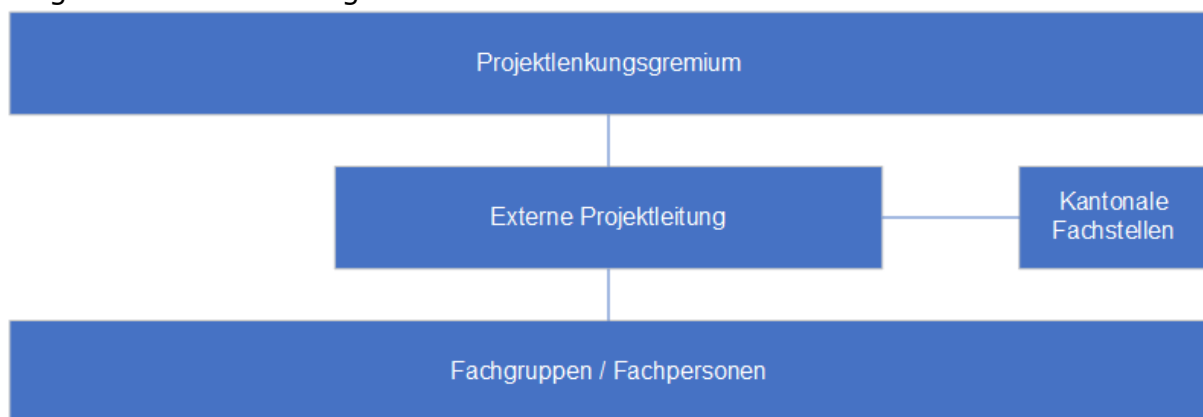
Das Projekt respektive die Auftragsausführung orientiert sich an folgenden Vorgehenszielen:

- nachvollziehbare und transparente Aufarbeitung und Darstellung aller für einen Zusammenschluss relevanten Themenbereiche
- situativer und zweckmässiger Einbezug aller Stakeholder
- zweckmässige, adäquate Kommunikation
- enge Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung Arisdorf sowie mit den relevanten Amtsstellen, Verbänden etc.

Die inhaltliche Projektarbeit muss alle relevanten Themen und Gemeindeaufgaben für den Zusammenschluss abhandeln und dokumentieren.

4.2. Projektorganisation

Die Projektorganisation war bereits mit dem Kreditantrag an die Gemeindeversammlungen in den Einladungen enthalten.



Die Aufgaben der Projektorganisation wurden wie folgt definiert und waren ebenfalls Bestandteil der Einladungen der entsprechenden Gemeindeversammlungen:

Rolle	Aufgabe	Zusammensetzung
Projektlenkungsgremium	- Steuerung und Lenkung des Projekts (Termin, Kosten, Qualität) - Überprüfung des Projektfortschritts und der Projektergebnisse - Entscheide bei Meilensteinen - Verabschiedung der Anträge an die Gemeinderäte	- je 3 Gemeinderatsmitglieder von Arisdorf und Hersberg - je 1 Mitglied der GRPK von Arisdorf und Hersberg - Gemeindeverwalter Arisdorf - Projektleiter (beide ohne Stimmrecht)
Projektleitung	- Inhaltliche und terminliche Planung des Projekts - Vor-/Nachbereitung der Sitzungen des Projektlenkungsgremiums	externe Fachperson mit sehr guten Gemeindekenntnissen und Projekterfahrung

	• Inhaltliche Projektbearbeitung unter Einbezug von Fachgruppen und Fachpersonen • Abklärungen bei kantonalen Fachstellen, Verbänden etc.	
Fachgruppen / -personen	• Erarbeitung von inhaltlichen Ergebnissen in einzelnen Fachgebieten in Zusammenarbeit mit der Projektleitung	• Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung • Vertreter von kommunalen Gremien, Vereinen, Interessengruppen
Kantonale Fachstellen	• Auskunftspersonen • Fachliche Unterstützung / Stellungnahmen / Vorprüfungen	• Stabstelle Gemeinden BL • div. Amtsstellen • Verbände etc.

4.3. Zusammensetzung des Projektlenkungsgremiums

Das Projektlenkungsgremium umfasst folgende Mitglieder:

Iris Allenspach, Gemeindepräsidentin Hersberg

René Bertschin, Gemeindeverwalter Arisdorf & Hersberg (bis 28.2.2023) *

Claudia Castañal Bouso, Gemeindeverwalterin Arisdorf & Hersberg (1.3.–28.4.23) *

Flavio Casanova, Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Arisdorf

Vivian Gränicher, Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Hersberg

Lucie Kaufmann, Projektleiterin-Stv. / Projektoffice, dp Dienstleistungen GmbH *

Markus Miescher, Gemeindepräsident Arisdorf

Dieter Pfister, Projektleiter, dp Dienstleistungen GmbH *

Dieter Reimann, Gemeinderat Hersberg

Roger Schaub, Gemeinderat Arisdorf

Hakan Sürüci, Gemeindeverwalter Arisdorf & Hersberg (ab 28.4.2023) *

Ivana Wenk, Gemeinderat Arisdorf

Pascal Wiget, Gemeinderat Hersberg

* ohne Stimmrecht

5. Kommunikation

Für den internen Gebrauch wurde im März 2020 ein Kommunikationskonzept erstellt und von beiden Gemeinderäten verabschiedet und unterzeichnet.

Im Konzept wurde eine Kommunikationsgruppe (Gemeindepräsidien, Gemeindeverwalter, Projektleiter) definiert. Die Medienmitteilungen wurden jedoch jeweils vom gesamtem Projektlenkungsgremium verabschiedet.

6. Mitwirkung Bevölkerung / Stakeholder

Neben Mitwirkungs- und Informationsveranstaltungen wurden auch kulturelle Anlässe angeboten, welche den Meinungsbildungsprozess fördern und dem Kennenlernen der Einwohner/innen beider Dörfer dienen:

17. August 2021	Treffen Bürgerrat Arisdorf Gemeindehaus Arisdorf
19. März 2022	Informationsveranstaltung / Workshop Turnhalle Arisdorf
27. September 2022	Treffen Gegenkomitee Gemeindehaus Hersberg
27. Oktober 2022	Treffen Bürgerrat Arisdorf Gemeindehaus Arisdorf
30. November 2022	Information / Treffen Behörden und Kommissionen (Bürger- gemeinde, Vereinspräsidien, Kirche, Kommissionen inkl. Mit- glieder) Turnhalle Arisdorf
5. Dezember 2022	Adventsfenster Schule Arisdorf
12. Dezember 2022	Adventsfenster Gemeindehaus Hersberg
8. März 2023	Informationsveranstaltung Turnhalle Arisdorf
15. März 2023	Informationsveranstaltung ehem. Restaurant Schützenstube Hersberg
25. März 2023	Einweihung Sitzbänke „Arisdorf und Hersberg – Mir rütsche zämme“ Waldgebiet auf der Grenze Arisdorf – Hersberg

Zudem wurde an verschiedenen Gemeindeversammlungen und in den offiziellen Publikationsorganen der Gemeinden über den aktuellen Stand des Projekts laufend informiert. Bedingt durch die einschränkenden Massnahmen der Corona-Pandemie wurden verschiedene Aktivitäten jedoch eingeschränkt oder verzögert und konnten erst zu einem späteren Zeitpunkt des Projekts durchgeführt werden.

7. Zusammenarbeit / Mitwirkung Kanton

Anlässlich der Vorbereitung des Antrages für die Gemeindeversammlung vom 4.12.2019 nahm die Gemeindeverwaltung Arisdorf mit der kantonalen Stabsstelle Gemeinden Kontakt auf und klärte eine allfällige Mitwirkung respektive Einsitznahme im Projektleitungsgremium ab. Eine Einsitznahme wurde als problematisch beurteilt, da der Kanton Aufsichtsbehörde und bei einem allfälligen Konflikt Entscheidungsinstanz ist. Der Kanton sicherte jedoch den Gemeinden Arisdorf und Hersberg für die Vorbereitung und Planung und punktuell bei rechtlichen Fragen seine Unterstützung durch seine Dienststellen an.

In der Folge nahm der Projektleiter – i.d.R. unter Einbezug der Gemeindeverwaltung Arisdorf – für die entsprechenden Abklärungen mit den zuständigen Amtsstellen Kontakt auf. Eine koordinierende Stelle für amtsstellenübergreifende Fragen – wie diese teilweise bei anderen Kantonen für Zusammenschlussprojekte installiert ist - stand

Seitens des Kantons nicht zur Verfügung. Das Projektlenkungsgremium bedankt sich an dieser Stelle für erhaltene Unterstützung.

Der Entwurf des Zusammenschlussvertrages wurde verwaltungsintern durch folgende Dienststellen unter der Leitung der Stabsstelle für Gemeinden geprüft:

- ❖ Finanz- und Kirchendirektion, Generalsekretariat (GS)
- ❖ Finanz- und Kirchendirektion, Personalamt (PA)
- ❖ Finanz- und Kirchendirektion, Kantonales Sozialamt (KSA)
- ❖ Finanz- und Kirchendirektion, Statistisches Amt (STA)
- ❖ Finanz- und Kirchendirektion, Steuerverwaltung (STV)
- ❖ Sicherheitsdirektion Rechtsdienst (RDRL)
- ❖ Bau- und Umweltschutzdirektion, Rechtsabteilung (GS)
- ❖ Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (ARP)
- ❖ Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Generalsekretariat (GS)
- ❖ Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Generalsekretariat (GS)
- ❖ Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Amt für Wald (AFW)
- ❖ Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Amt für Geoinformation (AGI)
- ❖ Landeskanzlei, Politische Rechte (PolR)
- ❖ Landeskanzlei, Staatsarchiv (STABL)

Die vorliegende, aufgrund des Vorprüfungsbescheides überarbeitete Fassung des Zusammenschlussvertrages ist gemäss Schlussprüfungsbescheides des Regierungsrates genehmigungsfähig.

C THEMENBEZOGENE AUSFÜHRUNGEN

Das Projektlenkungsgremium hat sich mit den für Gemeinden klassischen Themen: Allgemeine Verwaltung, öffentliche Sicherheit, Bildung, Kultur/Freizeit/Kirche, Gesundheit, Soziale Sicherheit, Strasse/Verkehr, Umwelt und Raumordnung, Volkswirtschaft, Finanzen und Steuern und weiteren Themen befasst. Im Folgenden werden die Unterschiede und Gemeinsamkeiten beider Gemeinden in den oben genannten Themen erläutert und die geplanten Lösungen und Prozesse einer zusammenge- schlossenen Gemeinde dargestellt.

8. Allgemeine Verwaltung

8.1. Gemeindeversammlung (Legislative)

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	Ordentliche Organisation ge- mäss § 1 der Gemeindeord- nung (GO)	Ordentliche Organisation ge- mäss § 1 der Gemeindeord- nung
Kommission	Gemäss GO besteht keine Ge- meindekommission.	Gemäss GO besteht keine Ge- meindekommission.
Liegenschaften / Lokalitäten	Die Versammlungen finden im Gemeindesaal oder in der MZH statt	Die Versammlungen finden im Restaurant Schützenstube statt.
Gebühren / Er- träge	Druckkosten für Einladungen etc.	Saalmiete, Druckkosten für Einladungen etc.

Erläuterungen / Lösungen

Nach einem Zusammenschluss gibt es nur noch gemeinsame Gemeindeversammlun- gen.

Damit der zukünftige Handlungsspielraum nicht unnötig eingeschränkt wird, wird auf eine Definition des Durchführungsortes von Gemeindeversammlungen im Zusam- menschlussvertrag verzichtet.

Massnahme/n

- Keine Massnahmen erforderlich
- Die Exekutive entscheidet über den Durchführungsort der Gemeindeversammlun- gen.

8.2. Wahllokale / Wahlbüro

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	§ 1 Abs. d der Gemeindeord- nung der Einwohnergemeinde Arisdorf	§ 2 Bst. f der Gemeindeord- nung der Einwohnergemeinde Hersberg
Kommission	5 Mitglieder Wahl durch die Einwohnerge- meindeversammlung	7 Mitglieder Wahl durch die Einwohnerge- meindeversammlung

Amtsdauer	analog Gemeinderat, d.h. bis 30.06.2024	analog Gemeinderat, d.h. bis 30.06.2024
Liegenschaften / Lokalitäten	Das Wahlbüro befindet sich im Schulhaus, Känelmattstr. 31.	Das Wahlbüro befindet sich im Gemeindehaus, Dorfstr. 13a.
Aufwand	Kosten für die Mitglieder des Wahlbüros sowie für die Drucksachen und den Versand	Kosten für die Mitglieder des Wahlbüros sowie für die Drucksachen und den Versand

Erläuterungen / Lösungen

Gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte hat jede Einwohnergemeinde ein Wahlbüro von mindestens 5 Mitgliedern zu wählen. Nach § 5 Abs. 1 hat jede Gemeinde mindestens ein Wahllokal einzurichten.

Beide Wahllokale sollen zu Gunsten eines guten Service Public erhalten werden. Bei einer Zusammenlegung der beiden Wahlbüros wäre die Mitgliederzahl (12) jedoch zu hoch.

Massnahme/n

In der geänderten Gemeindeordnung soll die Mitgliederzahl des Wahlbüros auf 9 Personen definiert werden. Der Gesamtaufwand der Entschädigungen des Wahlbüros kann aufgrund der geringeren Anzahl Mitglieder leicht reduziert werden. Die übrigen Kosten bleiben unverändert.

8.3. Wahlkreise

Erläuterungen / Lösungen

Gemäss § 47 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte können, sofern es die Gemeindeordnung vorsieht, für die Wahlen in den Gemeinden Wahlkreise gebildet werden. In Wahlkreisen können jedoch nur Urnenwahlen vorgenommen werden. Die Gemeindeordnungen legen fest, welche Wahlen an der Urne erfolgen:

Gemeinde	Arisdorf	Hersberg
Gemeindeordnung	§ 3 Abs. 1	§ 3 Abs. 1
Gremien	a) Gemeinderat b) Gemeindepräsident/in c) 4 Mitglieder des Kreisschulrates PS/KG d) das Mitglied im Schulrat Kriessekundarschule Liestal e) 4 Mitglieder Sozialhilfebehörde f) das Mitglied im Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal	a) Gemeinderat b) Gemeindepräsident/in

Mit der Bildung von Wahlkreisen wäre beispielsweise eine Zuordnung der Gemeinderatssitze im Verhältnis der Bevölkerung der beiden Ortschaften möglich. Bei einem 5-köpfigen Gemeinderat würde sich eine Sitzverteilung von vier Vertretern/innen der Ortschaft Arisdorf und einer/einem Vertreter/in der Ortschaft Hersberg ergeben. Würde die Exekutive auf 7 Personen erhöht, wäre das Verhältnis 6:1.

Das Projektlenkungsgremium lehnt die Bildung von Wahlkreisen aus folgenden Gründen ab, da

- diese auch einschränkend sein können
- diese den demokratischen Grundsätzen eher widersprechen
- Hersberg maximal eine/n Vertreter/in im GR hätte.

Eine im Rahmen einer Übergangslösung befristete Bildung von Wahlkreisen wird ebenfalls abgelehnt, da diese schwierig zu kommunizieren ist und das Aufwand-Nutzen-Verhältnis negativ beurteilt wird.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

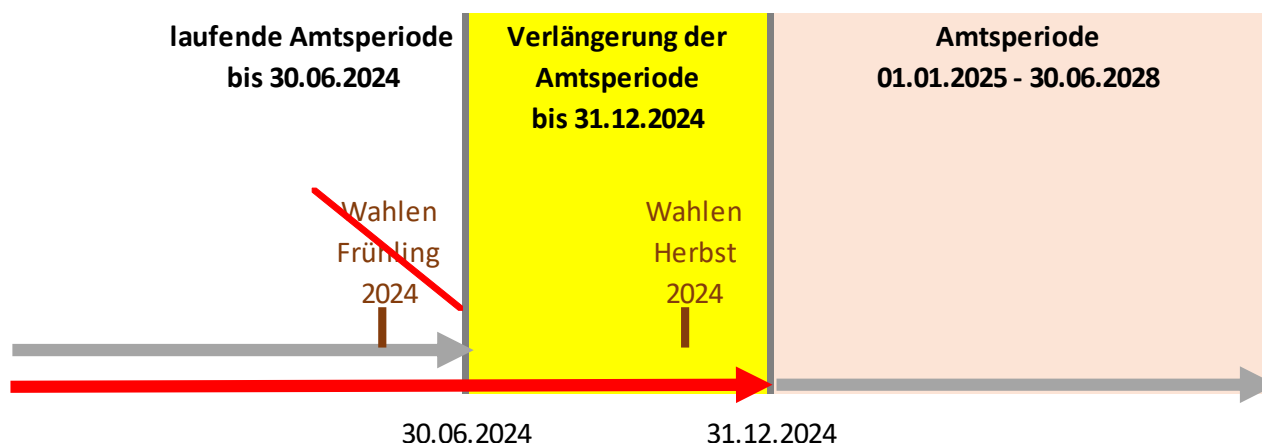
8.4. **Amtsperiode / Wahlen**

Erläuterungen / Lösungen

Gemäss § 12a Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes beginnen die vierjährigen Amtsperioden für Gemeinderäte und die Gemeindepräsidien jeweils am 1. Juli in den Schaltjahren. Die laufende Amtsperiode endet somit am 30.06.2024. Diejenigen der Schulräte beginnen jeweils einen Monat später am 1. August. Die Amtsperioden der Sozialhilfebehörden beginnen am 1. Januar des dem Schaltjahr folgenden Jahres.

Die Gemeinderatswahlen finden im 1. Quartal eines Schaltjahres statt. Im Anschluss wird aus dem Gemeinderat das Gemeindepräsidium gewählt.

Bei einem Zusammenschluss per 1.1.2025 könnten die planmässigen Erneuerungswahlen lediglich für die Amtsperiode vom 01. Juli bis 31. Dezember 2024 erfolgen, da die Amtsperioden der bisherigen Behörden gemäss § 36a Abs. 2 Bst. a GemG enden. Für die zusammengeschlossene Gemeinde müssen für die Amtsperiode vom 01.01.2025 bis 30.6.2028 Neuwahlen vorgenommen werden. Um zwei Neuwahlen, welche innert kurzer Frist durchzuführen sind, zu vermeiden, ist eine Verlängerung der Amtszeitperiode bis 31.12.2024 zielführend. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder von beiden Gemeinden unterstützen diese Lösung und erklären sich bereit, ihr Amt ein halbes Jahr weiter auszuführen.



F r die Verl ngerung der Amtsperioden besteht jedoch keine gesetzliche Grundlage. Gest tzt auf § 166 des Gemeindegesetzes k nnen die Gemeinder te von Arisdorf und Hersberg dem Regierungsrat eine explizite  bergangsregelung im Gemeindegesetz und f r den Schulrat im Bildungsgesetz f r die Verl ngerung der Amtsperioden beantragen. Die Amtszeitverl ngerung ist sowohl f r die an der Urne wie auch an der Gemeindeversammlung zu w hlenden  mter zu beantragen.

Massnahme/n

- Einreichung eines Gesuches nach Zustimmung der Gemeindeversammlungen und vorbeh ltlich der Genehmigung an den Urnenabstimmungen an den Regierungsrat bez glich Verl ngerung der Amtsperioden bis 31.12.2024
- Im Zusammenschlussvertrag wird die Verl ngerung der Amtsdauer f r alle Gremien bis zum 31. Dezember 2024 definiert. Die Erneuerungswahlen s mtlicher Beh rden und Kommissionen sind bis sp testens am 31.12.2024 vorzunehmen.

8.5. Gesch fts- und Rechnungspr fungskommission

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	§ 2 Abs. 1 Bst. e der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Arisdorf	§ 2 Bst. e der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Hersberg
Kommission	5 Mitglieder Wahl durch Einwohnergemeindeversammlung (§ 3 Abs. 2 Bst. a GO)	3 Mitglieder Wahl durch Einwohnergemeindeversammlung (§ 3 Abs. 2 Bst. e GO)
Amtsdauer	analog Gemeinderat	analog Gemeinderat
Kosten	Fixe Entsch�digungen und Sitzungsgelder und Auslagenersatz	Fixe Entsch�digungen und Sitzungsgelder und Auslagenersatz

Erl uterungen / L sungen

Gem ss § 98 / § 101 Abs. 1 i.V.m. § 103a Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes bestellt die Einwohnergemeinde eine Rechnungs- / Gesch ftspr fungskommission.

Aufgrund der Gemeindegrösse ist ein Gremium mit insgesamt 5 Mitgliedern empfehlenswert.

Massnahme/n

In der neuen Gemeindeordnung soll eine vereinte Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission mit 5 Mitgliedern definiert werden. Die Kosten der bisherigen RGPK von Hersberg können eingespart werden.

8.6. Gemeinderat (Exekutive)

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	§ 2 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Arisdorf	§ 2 lit a. Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Hersberg
Behörde	5 Mitglieder, welche an der Urne gewählt werden, stille Wahl nur Gemeindepräsidium möglich	3 Mitglieder, welche an der Urne gewählt werden, keine stille Wahl möglich
Amtsdauer	Vierjährige Amtsperiode 1.7.2020 bis 30.06.2024	Vierjährige Amtsperiode 1.7.2020 bis 30.06.2024
Kosten	Fixe Entschädigungen und Sitzungsgelder und Auslagenersatz	Fixe Entschädigungen und Sitzungsgelder und Auslagenersatz

Erläuterungen / Lösungen

Ein Gemeinderatsgremium mit 5 Mitgliedern hat sich in Arisdorf und vielen anderen Baselbieter Gemeinden bewährt. Eine Erhöhung der Mitgliederzahl ist nicht empfehlenswert. Selbst grössere Gemeinden haben ein 5-köpfiges Gremium oder prüfen teilweise die Reduktion auf 5 Mitglieder. Ein kleineres Gremium birgt bei Vakanzen Gefahren u.a. hinsichtlich Beschlussfähigkeit und hat sich nur bei Kleinstgemeinden bewährt.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

8.7. Verbände / Organisationen / Regionen

Erläuterungen / Lösungen

Die Mitgliedschaften der beiden Gemeinden bei Vereinen und Verbänden (z.B. Verband Basellandschaftlicher Gemeinden – VBLG) werden grundsätzlich übernommen. Die Beiträge werden in der Regel aufgrund der Einwohnerzahl erhoben. Es sind deshalb keine wesentlichen Einsparungen zu erwarten.

Massnahme/n

- Generelle Überprüfung der Mitgliedschaften durch Gemeinderat
- Mitteilungen an Organisationen bezüglich des Zusammenschlusses und dessen Auswirkungen

- Aktualisierung der Auflistung der interkommunalen Zusammenarbeit und Gemeindebeteiligungen ab Zusammenschluss (§ 34 Abs. 4 Bst. k,l der Gemeinderechnungsverordnung)

8.8. Interkommunale Zusammenarbeit

Erläuterungen / Lösungen

Basiert die Zusammenarbeit einer der zusammenschliessenden Gemeinden mit anderen Gemeinden im Sinne von § 34 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (z.B. Vertrag, Zweckverband), so sind nach § 36a des Gemeindegesetzes die Nebenfolgen der Aufhebung der Zusammenarbeit in einem Nebenfolgenvertrag zu regeln.

Die Genehmigung dieser Nebenfolgenverträge ist eine nichtübertragbare Befugnis der Gemeindeversammlung (§ 47 Abs. 1 Ziffer 18 Gemeindegesetz). Seitens des Kantons bestehen jedoch keine Beispiele / Vorlagen derartiger Verträge. Kommt keine Einigung zustande, führt die zuständige Direktion ein Einigungsverfahren durch. Ist dieses erfolglos, regelt der Regierungsrat die Nebenfolgen. Sein Entscheid ist endgültig (§ 36a Abs. 4).

Die Ausarbeitung dieser Nebenfolgenverträge und deren Genehmigung sollten in der Zeit nach den Urnenabstimmungen bis zum Zusammenschluss erfolgen. In der Praxis bedeutet das beispielsweise die redaktionelle Anpassung von Statuten von Zweckverbänden und deren Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen aller beteiligten Gemeinden.

Massnahme/n

- Mitteilung an betroffene Gemeinden und Organisationen bezüglich des Zusammenschlusses und dessen Auswirkungen
- Antragsstellung, dass Kopfgemeinde, Zweckverband etc. redaktionelle und wo erforderlich inhaltliche Anpassungen in die Wege leitet
- Aktualisierung der Auflistung der interkommunalen Zusammenarbeit und Gemeindebeteiligungen ab Zusammenschluss (§ 34 Abs. 4 Bst. k,l der Gemeinderechnungsverordnung)
- Pflicht der vertragschliessenden Gemeinden, die Nebenfolgenverträge abzuschliessen, ist im Zusammenschlussvertrag festzuhalten

8.9. Gemeindeverwaltung

8.9.1. Verwaltungstätigkeiten

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	§ 2, 34 Absatz 1 Buchstabe b und 47 Absatz 1 Ziffer 14 ^{bis} und 14 ^{ter} des Gemeindegesetzes	
Verträge	Einwohnergemeinde Arisdorf und Einwohnergemeinde Hersberg Vereinbarung über die Übernahme der Verwaltungstätigkeiten; in Kraft seit 01.05.2009	
Vertragsdauer	Unbefristet, 6-monatige Kündigungsfrist auf den 30.04.	

Gebühren / Erträge	CHF 330.00 exkl. MWST / Einwohner und Jahr Massgebend ist die Einwohnerzahl per 1. Januar des laufenden Jahres gemäss Statistischem Amt. Die Vergütung wird jährlich erhöht: ➤ Der Teilbetrag von 75% der Vergütung, die Lohnkosten darstellend, wird jährlich um 1.5% erhöht, zuzüglich Teuerungszulagen wie sie für das kantonale Personal Gültigkeit hat. ➤ Der Teilbetrag von 25% der Vergütung, die Infrastruktur- und Materialkosten darstellend, wird jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, Stand jeweils November des Vorjahres.
--------------------	--

Erläuterungen / Lösungen

Die Vereinbarung über die Übernahme der Verwaltungstätigkeiten zwischen den Einwohnergemeinden Arisdorf und Hersberg wird hinfällig.

Massnahme/n

Die Vertragsauflösung per 31. Dezember 2024 ist im Zusammenschlussvertrag festzuhalten.

8.9.2. Bürgergemeinde (Dienstleistungsvertrag)

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	§§136 Abs. 2 und 47 Abs. 1 Ziff. 1 14 ^{bis} des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)	
Verträge	Bürgergemeinde Arisdorf Vereinbarung über die Übernahme der Verwaltungstätigkeit der Bürgergemeinde Arisdorf in Kraft seit 01.01.2020	
Vertragsdauer	Unbefristet, 6-monatige Kündigungsfrist auf den 31.12.	
Gebühren / Erträge	CHF 27'500.00 / Jahr	

Erläuterungen / Lösungen

Die Gemeindeverwaltung erbringt für die Bürgergemeinde Arisdorf verschiedene Verwaltungsdienstleistungen. Ein Zusammenschluss hat auf diese Dienstleistungen keine Auswirkungen. Der Vertrag kann ohne Anpassungen weitergeführt werden.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

8.9.3. Einwohnerkontrolle

Erläuterungen / Lösungen

Das Zusammenführen der Einwohnerkontrollen verursacht keine Probleme, da beide Gemeinden mit der gleichen Software (HISoft) arbeiten und eine identische Datenstruktur aufweisen. Die Konsolidierung kann weitgehend datenbankmässig durch die Hürlimann Informatik AG ausgeführt werden. Die Konsolidierung ist vorgängig mit dem Statistischen Amt BL abzusprechen, damit in der kantonalen Datenbank «Arbo» keine Diskrepanzen entstehen.

Massnahme/n

Kontaktaufnahme mit Stat. Amt BL und Koordination der Datenkonsolidierung

8.9.4. Adressverwaltung

Erläuterungen / Lösungen

Das Zusammenführen von Fremdadressen (Adressen von auswärtigen Personen, Kreditoren etc.) erfordert eine Bereinigung hinsichtlich von Redundanzen. Die Datenanalyse kann digital vorbereitet werden, generiert jedoch in der Umsetzungsphase einen einmaligen Personalaufwand. Da die Prüfung der Datenqualität den Rahmen des Projekts sprengen würde, kann dieser Aufwand zum heutigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Massnahme/n

Digitale Datenanalyse durch den Softwareanbieter und Bereinigung von Redundanzen.

8.9.5. Service Public

Erläuterungen / Lösungen

In der bestehenden Vereinbarung über die Übernahme der Verwaltungstätigkeiten zwischen den beiden Gemeinden sind die Dienstleistungen definiert. Der Service Public wird für beide Gemeinden am Standort der Gemeindeverwaltung in Arisdorf erbracht. Ein Zusammenschluss ändert an diesen Dienstleistungen und dem Ort der Erbringung grundsätzlich nichts.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

8.9.6. HISoft

Die Gemeinden Arisdorf und Hersberg setzen die Software HISoft von Hürlimann Informatik AG ein.

Erläuterungen / Lösungen

Bereits beim Abschluss des ursprünglichen Vertrags wurde durch die Firma Hürlimann Informatik AG entgegenkommenderweise auf die Erhebung eines zweiten Sockelbeitrags für die Verwaltung der Gemeinde Hersberg verzichtet. Die Kosten bleiben somit unverändert. Die Zusammenführung / Übernahme der Daten in eine Datenbank ist aufgrund der gleichen Datenstruktur weitgehend unproblematisch.

Massnahme/n

- Kontaktaufnahme mit Softwareanbieter und Koordination der Konsolidierung der Mandanten und Anpassung diverser Parameter
- Anpassung des Vertrages bezüglich Gemeindenamen

8.9.7. Domain Homepage

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Webland AG seit 14.02.2015	Switchplus AG seit 01.04.2016
Vertragsdauer	Unbefristet, 30 Tage auf Ablauf der beantragen Registrierungsperiode	Unbefristet, 35 Tage vor Ablauf der Abonnementsdauer
Finanzierung	CHF 14.90 / Jahr	CHF 38.20 / Jahr (Abonnementserneuerung: Registrierung für ein weiteres Jahr)

Erläuterungen / Lösungen

Die Registration der beiden Domains der Homepage ist bei unterschiedlichen Anbietern. Der Vertrag der Gemeinde Arisdorf kann ohne Änderungen weitergeführt werden.

Massnahme/n

Prüfung der Vertragsauflösung für Hersberg

8.9.8. Homepage

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Vertrag Websites Gemeinden Basel-Landschaft in Kraft seit 19.03.2018	Vertrag Websites Gemeinden Basel-Landschaft in Kraft seit 28.02.2018
Vertragsdauer	Unbefristet, 3-monatige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres	Unbefristet, 3-monatige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres
Finanzierung	CHF 750.00 exkl. MWST / Jahr	CHF 750.00 exkl. MWST / Jahr

Erläuterungen / Lösungen

Beide Gemeinden nutzen die technische Infrastruktur und den technischen Support für den Gemeindeauftritt im Internet vom Kanton Basel-Landschaft (Landeskanzlei, Kommunikation/IT).

Der Vertrag von Hersberg ist zu überprüfen. Auf der Frontpage der Website von Hersberg ist über den Zusammenschluss zu informieren und ein Link auf die Homepage von Arisdorf zu installieren. Zu prüfen ist, ob ein komplett neuer Homepageauftritt

mit dem neuen Logo der zusammengeschlossenen Gemeinde mit einem anderen Anbieter erstellt werden soll.

Massnahme/n

- Prüfen eines neuen Homepageauftrittes mit neuem Anbieter
- Überprüfung der Auflösung der Verträge
- Information auf Frontpage von Hersberg bezüglich des Zusammenschlusses und Umleitung auf die gemeinsame Homepage

8.9.9. Gemeinde App

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Abo-Vertrag Felber Solutions in Kraft seit 01.10.2019	Abo-Vertrag Felber Solutions in Kraft seit 01.10.2019
Vertragsdauer	Unbefristet, 1-monatige Kündigungsfrist per 30.09.	
Gebühren / Erträge	CHF 358.80 (nicht MWST-pflichtig) / Jahr	

Erläuterungen / Lösungen

Beide Gemeinden setzen die Gemeinde-App von der Anthrazit AG ein. Die Aufrechterhaltung beider Verträge für gezielte Informationen ist zu prüfen. Allenfalls kann auch ein Vertrag aufgelöst werden und mit Zusatztexten (zum Beispiel: Betrifft Ortschaft Hersberg) gearbeitet werden.

Massnahme/n

- Aufrechterhaltung beider Verträge oder Auflösung eines Vertrages prüfen
- ggf. Anpassung eines Vertrages von Hersberg bezüglich Gemeindenamen

8.9.10. Newsletter-Versand

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	PAWECO GmbH Nutzungsvereinbarung zu «NetMailer» in Kraft seit 02.09.2020	kein Vertrag
Vertragsdauer	Unbefristet, 1-monatige Kündigungsfrist auf jedes Monatsende	
Gebühren / Erträge	Lizenz	

Erläuterungen / Lösungen

Der Versand für den Newsletter kann fortgeführt, redaktionell angepasst und aktualisiert werden.

Massnahme/n

Vertragliche Anpassung

8.9.11. Gemeinde-Publikationsorgane

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Vertrag Bezirks-Anzeiger (Lehner AG, Rheinfelden) in Rheinfelden in Kraft seit 01.10.1968	Identisch jedoch kein Vertrag vorhanden
Vertragsdauer	Unbefristet, 6-monatige Kündigungsfrist per 30.09. (ohne Kündigung weitere 5 Jahre Gültigkeit) → 5-Jahres-Schritte = Kündigung bis am 31.03.2023 per 30.09.2023	
Finanzierung		

Erläuterungen / Lösungen

Ein Zusammenschluss der beiden Gemeinden hat auf die Nutzung des Publikationsorganes keine Auswirkung. Es sind keine finanziellen Einsparungen oder Mehrkosten zu erwarten.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

8.9.12. Versichertenprüfung (VeKa-Center)

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	Art. 6 KVG für VSED	Art. 6 KVG für VSED
Verträge	SASIS AG Lizenzvertrag zur Versichertenprüfung nach Art. 6 KVG für VSED seit 28.01.2021	SASIS AG Lizenzvertrag zur Versichertenprüfung nach Art. 6 KVG für VSED seit 28.01.2021
Vertragsdauer	Unbefristet	Unbefristet

Erläuterungen / Lösungen

Das Angebot wird von beiden Gemeinden genutzt und wird durch den Zusammenschluss nicht beeinflusst.

Massnahme/n

Kündigung eines Vertrages und ggf. Anpassung des weiterzuführenden Vertrages bezüglich Namen und Mengengerüst

8.9.13. Terravis

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	Art. 28 i.V.m. 29 Grundbuchverordnung	Art. 28 i.V.m. 29 Grundbuchverordnung
Verträge	Kanton Basel-Landschaft vertreten durch Zivilrechtsverwaltung BL Vereinbarung über den Zugriff im Abrufverfahren auf Daten des informatisierten Grundbuchs (Terravis) seit 08.01.2019	Kanton Basel-Landschaft vertreten durch Zivilrechtsverwaltung BL Vereinbarung über den Zugriff im Abrufverfahren auf Daten des informatisierten Grundbuchs (Terravis) seit 08.01.2019
Vertragsdauer	Unbefristet, Verzicht auf Zugriffsrecht jederzeit möglich, 1-monatige Kündigungsfrist ZRV BL (Verfügung)	Unbefristet, Verzicht auf Zugriffsrecht jederzeit möglich, 1-monatige Kündigungsfrist ZRV BL (Verfügung)
Gebühren / Erträge	keine	keine

Erläuterungen / Lösungen

Die Software wird von beiden Gemeinden genutzt. Allfällige Anpassungen sind durch den Kanton vorzunehmen. Die Vereinbarung der Gemeinde Hersberg ist aufzulösen respektive auf die Gemeinde Arisdorf zu übertragen.

Massnahme/n

Mitteilung an Kanton

8.9.14. SESAM (Abstimmungen und Wahlen)

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Kanton Basel-Landschaft vertreten durch Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Vereinbarung Software SESAM für Abstimmungen und Wahlen Kanton Basel-Landschaft seit 12.08.2018	Kanton Basel-Landschaft vertreten durch Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Vereinbarung Software SESAM für Abstimmungen und Wahlen Kanton Basel-Landschaft seit 12.08.2018
Vertragsdauer	Unbefristet, einjährige Kündigungsfrist, wenn sich wesentliche Änderungen beim Preis oder beim Angebot ergeben sollten	Unbefristet, einjährige Kündigungsfrist, wenn sich wesentliche Änderungen beim Preis oder beim Angebot ergeben sollten
Gebühren / Erträge	Wartung CHF 150.00 / Jahr	Wartung CHF 50.00 / Jahr

Erläuterungen / Lösungen

Für die zusammengeschlossene Gemeinde ist nur noch ein Vertrag erforderlich. Es sind keine Kosteneinsparungen zu erwarten.

Massnahme/n

Kündigung eines Vertrages und Aktualisierung des fortzuführenden Vertrages.

8.9.15. Intrum AG (Inkasso)

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Intrum AG Partnerschaftsvertrag in Kraft seit 07.05.2018	Intrum AG Partnerschaftsvertrag in Kraft seit 07.05.2018
Vertragsdauer	Unbefristet, 3-monatige Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Monats	Unbefristet, 3-monatige Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Monats
Gebühren / Erträge	Verlustscheinbearbeitung im Portfoliomodus 40% (keine Monatsgebühr gem. 5)	Verlustscheinbearbeitung im Portfoliomodus 40% (keine Monatsgebühr gem. 5)

Erläuterungen / Lösungen

Die für die Verlustscheinbewirtschaftung abgeschlossenen Verträge können zusammengefasst werden. Aufgrund der identischen Struktur sind keine Veränderungen bei den Kosten zu erwarten.

Massnahme/n

Kündigung des Vertrages von Hersberg respektive Übertragung / Aktualisierung des fortzuführenden Vertrages von Arisdorf.

8.9.16. Frankiersystem

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Die Post Vereinbarung über die Verwendung eines Intelligenten Frankiersystems seit 19.01.2006	
Vertragsdauer	neuer Vertrag läuft seit 03.02.2016 / Vertragsdauer 4 Jahre	

Erläuterungen / Lösungen

Die Vereinbarung Frankiersystem kann mit marginalen Vertragsanpassungen nach dem Zusammenschluss der Gemeinden Arisdorf und Hersberg fortgeführt werden. Eine Differenzierung der Portogebühren nach Ortschaften ist nicht erforderlich.

Massnahme/n

Anpassung des Vertrages prüfen

8.9.17. Postübergabe

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Die Post Bestätigung der Vereinbarung «Flexibler Empfang» seit 01.07.2018	
Vertragsdauer	unbefristet	
Finanzierung	CHF 205.20 / Jahr (exkl. MWST)	

Erläuterungen / Lösungen

Die Vereinbarung Übergabe der Sendungen an einem vereinbarten Ort (Anmeldung / Schalter) kann mit marginalen Vertragsanpassungen auch nach dem Zusammenschluss der Gemeinden Arisdorf und Hersberg fortgeführt werden.

Massnahme/n

Anpassung des Vertrages prüfen

8.9.18. Aktenvernichtung

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	REISSWOLF Aktenvernichtungs-AG Vertrag Vernichtung von Datenträgern in Kraft seit 30.07.2019	
Vertragsdauer	Unbefristet, 3-monatige Kündigungsfrist per 31.07. ansonsten Verlängerung um 1 Jahr	
Gebühren / Erträge	Pauschalpreise für Transport und Vernichtung, je nach Behälterleerung	

Erläuterungen / Lösungen

Der Vertrag für die Vernichtung von Datenträgern kann nach dem Zusammenschluss der Gemeinden Arisdorf und Hersberg unverändert fortgeführt werden.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

8.9.19. Archive

Erläuterungen / Lösungen

Ab 2009 wurden die Archive von beiden Gemeinden in der Gemeindeverwaltung von Arisdorf getrennt geführt. Die physischen Archive weisen die gleiche Struktur mit identischem Archivplan auf. Eine Zusammenführung wäre problemlos möglich, ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Der Neuaufbau eines gemeinsamen Archives ab 1.1.2025 ist aus räumlichen (Platzbedarf) und organisatorischen Gründen nicht empfehlenswert. Das bestehende Archiv von Arisdorf kann für die zusammengeschlossene Gemeinde weiterhin genutzt werden. Es ist zu überprüfen, ob identische Bewertungsgrundsätze im Sinne § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Archivierung bestehen. Sollten diese unterschiedlich sein, sind diese zu konsolidieren.

Massnahme/n

- Erhalt und Konservierung des Archives bis 31.12.2024 von Hersberg
- Fortführung des Archives von Arisdorf für die zusammengeschlossene Gemeinde
- Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und ggf. Konsolidierung

8.9.20. Verwaltungsliegenschaften

Erläuterungen / Lösungen

Sämtliche Liegenschaften, welche der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, werden grundsätzlich auch nach dem Zusammenschluss unverändert genutzt. Das Verwaltungsvermögen beider Gemeinden geht zu Buchwerten per 31.12.2024 in die zusammengeschlossene Gemeinde über.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

8.9.21. Einbruchmeldeanlage

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	SIEMENS Schweiz AG Wartungsvertrag Einbruchmeldeanlage in Kraft seit 14.10.2010	
Vertragsdauer	Unbekannt	
Gebühren / Erträge	CHF 1'890.00 exkl. MWST / Jahr	

Erläuterungen / Lösungen

Der Wartungsvertrag kann ohne Änderung fortgeführt werden.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

8.9.22. Alarmierung

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Certas AG Schweizerische Alarm- und Einsatzzentrale Auftrag für die Alarm-/Störungsbearbeitung in Kraft seit 17.11.2010	
Vertragsdauer	Unbefristet, 3-monatige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres ansonsten Verlängerung um 1 Jahr	
Gebühren / Erträge	CHF 900.00 exkl. MWST / Jahr	

Erläuterungen / Lösungen

Der Vertrag mit der Certas AG kann ohne Änderungen fortgeführt werden.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

8.9.23. Kunstwerke

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	MUSEUM.BL Kunstsammlung Kunstwerke der Kunstsamm- lung des Kantons Basel-Land- schaft in Kraft seit 15.02.2005	
Vertragsdauer	Unbefristet (unterhalb Leih- schein Nr. e.0925)	
Gebühren / Er- träge	Versicherung gegen sämtliche Risiken oder Ersatzleistung im Schadenfall	

Erläuterungen / Lösungen

Die in den Räumlichkeiten der Gemeinde Arisdorf befindlichen Leihgaben können grundsätzlich weiterhin dort verbleiben. Sie sind jedoch nicht im Eigentum der Gemeinde Arisdorf und gehen somit auch nicht in den Besitz der zusammengeschlossenen Gemeinde über. Über die Leihgaben besteht ein Inventar.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

9. Öffentliche Sicherheit

9.1. Polizei

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	Gemeindegesetzes (SGS 180) und § 3a Abs. 1 des Polizei- gesetzes, ein kommunales Polizeireglement existiert nicht	Gemeindegesetzes (SGS 180) und § 3a Abs. 1 des Polizei- gesetzes, ein kommunales Polizeireglement existiert nicht
Verträge	Vertrag mit First Choice Security GmbH & Private, Liestal & Alarmzentrale, Sonja Hess, Liestal, Dienstleistungs- vereinbarung mit First Choice Security GmbH Alarmzentrale 24/365 für Be- völkerung mit Piketteinsatz durch Patrouille (2 Personen)	Leistungsvereinbarung Kan- ton Basel-Landschaft vertre- ten durch die Polizei Basel- Landschaft Übernahme von gemeindepo- liceilichen Angelegenheiten durch die Polizei BL (Ge- meinde ohne Gemeindepoli- zei) in Kraft seit 01.04.2016

	innert 30' im gesamten Gemeindegebiet	
Vertragsdauer	1.3.2015 – 29.2.2016, automatische Verlängerung um ein Jahr ansonsten 2-monatige Kündigungsfrist vor Ablauf des Vertragsjahres	Unbefristet, 6-monatige Kündigungsfrist auf das Jahresende
Personal	Kein eigenes Personal	Kein eigenes Personal
Finanzierung	CHF 12'000 pro Jahr Interventionsdienst CHF 50.00 pro Person/h Gesamtkosten zirka CHF 50'000	CHF 4.00 / Einwohner / Jahr (Basis: Wohnbevölkerung Total per 30. September des Vorjahres)

Erläuterungen / Lösungen

Es bestehen unterschiedliche Lösungen zu unterschiedlichen Kosten. Auch bei einem Zusammenschluss ist aufgrund der Gemeindegrösse der Einkauf der Dienstleistung angezeigt. Die Lösung sollte jedoch für die neue Gemeinde einheitlich geregelt sein.

Massnahme/n

Überprüfung der aktuellen Situation und Entscheid betreffend Vereinheitlichung der Lösung bis spätestens am 30. Juni 2024 inkl. Kündigung eines Vertrages.

9.2. Allgemeines Rechtswesen

9.3. Grundbuch / Katasterwesen

Thema	Arisdorf	Hersberg
Parzellen Nr.	Parzellennummern 4-stellig Ab 3001	Parzellennummern 3-stellig 001 bis 600
Katasterführung	Digital in Modul Kataster von HISoft durch Gemeindeverwaltung Arisdorf	Digital in Modul Kataster von HISoft durch Gemeindeverwaltung Arisdorf

Erläuterungen / Lösungen

Aufgrund der unterschiedlichen Parzellennummerierung bestehen keine Überschneidungen und eine Zusammenführung der beiden Dateien im Katasterwesen von HISoft sollte problemlos möglich sein.

Massnahme/n

Berücksichtigung in der Planung der Datenmigration im Jahr 2024

9.4. Friedensrichter

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	Kreis 11 Frenkendorf – Arisdorf – Füllinsdorf – Giebenach – Hersberg	
Amtsdauer	01.04.2022 – 31.03.2026	

Personal	Wolf Martin, Bächliackerstrasse 2, 4402 Frenkendorf zuständig für Frenkendorf, Arisdorf und Hersberg
Infrastruktur	Für die Verhandlungen werden i.d.R. keine Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Arisdorf beansprucht.

Erläuterungen / Lösungen

Da beide Gemeinden im gleichen Friedensrichterkreis sind, hat der Zusammenschluss auf das Friedensrichteramt keine Auswirkungen. Die bestehende Lösung kann - abgesehen von der Bezeichnung des Kreises - unverändert fortgeführt werden.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

9.5. Kataster- und Vermessungswesen / GIS

Thema	Arisdorf	Hersberg
Auftragnehmerin	Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Liestal	Vermessungsbüro Schenk AG Liestal vom 01.01.2010
Verträge	Amtliche Vermessung - Nachführungsvertrag	Amtliche Vermessung - Nachführungsvertrag
Vertragsdauer	Ab 1.5.2022, 3-Jahre, 6-monatige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres	Bis 31. Dezember 2011, 6-monatige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres

Erläuterungen / Lösungen

Die Aufteilung des Gemeindegebietes auf zwei Auftragnehmerinnen ist nicht zielführend. Für die zusammengeschlossene Gemeinde ist ein gemeinsames Vertragswerk abzuschliessen.

Massnahme/n

- Entscheid betreffend Fortführung des Vertragswerkes
- Ergänzung des fortzuführenden Vertragswerkes inkl. Berücksichtigung der Datenmigration / Übernahme des aufgelösten Vertragswerkes und Einreichung an kantonale Vermessungsaufsicht zur Vorprüfung und Genehmigung
- Kündigung des aufzuhebenden Vertrages nach Vorprüfung und Genehmigung

9.6. Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	§§ 60ff EG ZBG, Gemeindegesetz (SGS 180) § 34b ^{bis} des Gemeindegesetzes	
Verträge	Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal Einwohnergemeinden Arisdorf, Augst, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Pratteln, Ramllinsburg, Seltisberg in Kraft seit 01.01.2013	

Vertragsdauer	Unbefristet, einjährige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres
Kommission	Gemäss § 3 des Vertrag KESB Liestal entsenden die Gemeinderäte der Vertragsparteien die Delegierten in der Versammlung der Gemeindedelegierten (1 Mitglied pro Gemeinde).
Amtsauer	Gemäss Vertrag besteht keine Amtsdauer.
Finanzierung	➤ 30% anhand der Einwohnerzahlen per 01.01. des Rechnungsjahres ➤ 70% im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwandes

Erläuterungen / Lösungen

Der Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal kann mit marginalen Vertragsanpassungen nach dem Zusammenschluss der Gemeinden Arisdorf und Hersberg fortgeführt werden. Der zusammengeschlossenen Gemeinde steht neu noch ein/e Delegierte/r zu.

Massnahme/n

Die Anpassung des Vertrages bezüglich Gemeindennamen und Kostenschlüssel (Anzahl Einwohner) und die Reduktion von zwei auf eine/n Delegierte/n sind der KESB Kreis Liestal mitzuteilen und in einem Nebenfolgenvertrag zu regeln.

9.7. **Feuerwehr - Feuerwehrzweckverband**

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	§ 34 Abs. 1 Bst. c des Gemeindegesetzes Mitglied Feuerwehrzweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal	
Reglemente	Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe in Kraft seit 01.01.2019	Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe in Kraft seit 01.01.2019
Ersatzabgaben	Grundtaxe CHF 50.00 plus 0.4% vom steuerbaren Einkommen	Grundtaxe CHF 200.00 plus 0.4% vom steuerbaren Einkommen
Verträge	Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal Vertragsgemeinden Arisdorf, Büren, Hersberg, Liestal, Lupsingen, Seltisberg in Kraft seit 01.07.2019	
Vertragsdauer	Unbefristet, zweijährige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres	
Kommission	Betriebskommission = Versammlung der Gemeindedelegierten, welche aus Delegierten der Mitgliedsgemeinden, dem Feuerwehrkommandanten und dem Leiter Administration (Rechnungsführer) besteht	
Delegierte	§ 4, Abs. 2	

	Die Mitgliedsgemeinden ernennen durch Beschluss des Gemeinderates Delegierte als Mitglieder der Betriebskommission. § 11, Abs. 5 Anzahl Delegierte pro Gemeinde a) Mitgliedsgemeinden bis 9'999 Einwohner = 1 Delegierten b) Mitgliedsgemeinden ab 10'000 Einwohner = 2 Delegierte § 11, Abs. 6 Stimmenverteilung a) Mitgliedsgemeinden bis 3'000 Einwohner = 1 Stimme b) Mitgliedsgemeinden 3' – 6'000 Einwohner = 2 Stimmen c) Mitgliedsgemeinden 6' – 9'000 Einwohner = 3 Stimmen d) Mitgliedsgemeinden 9' – 12'000 Einwohner = 4 Stimmen e) Mitgliedsgemeinden ab 12'000 Einwohner = 5 Stimmen § 11, Abs. 7 Bis zu einer Verbandsgrösse von 7 Mitgliedsgemeinden gilt folgende Stimmenverteilung a) Mitgliedsgemeinden bis 4'000 Einwohner = 1 Stimme b) Mitgliedsgemeinden ab 4'000 Einwohner = 2 Stimmen
Finanzierung	Jährlicher Sockelbeitrag CHF 20'000.00 Rest Aufteilung nach Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres

Erläuterungen / Lösungen

Die Mitgliedschaft im Feuerwehrzweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal kann mit marginalen Vertragsanpassungen nach dem Zusammenschluss der Gemeinden Arisdorf und Hersberg fortgeführt werden. Nach Zusammenschluss wird ein/e Delegierte/r die neue Gemeinde vertreten. Dementsprechend wird ein/e Delegierte/r das Gremium verlassen müssen.

Der Minimalbetrag der Feuerwehrpflichtersatzgabe beträgt in Arisdorf CHF 50.00 und in Hersberg CHF 200.00. Der Minimalbetrag ist einheitlich festzulegen. Das Projektleitungsgremium schlägt vor, den Minimalbetrag auf das Niveau von Arisdorf anzupassen. Der Ertragsausfall für die Ortschaft Hersberg wird jährlich auf zirka CHF 9'600 (Basis Budget 2022) beziffert.

Massnahme/n

- Übernahme des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Gemeinde Arisdorf mit marginalen redaktionellen Anpassungen
- Mitteilung betr. Zusammenschluss an den Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal
- Die nachfolgenden Auswirkungen sind in einem Nebenfolgenvertrag zu regeln:
 - Einsparung eines Sockelbetrages von jährlich CHF 20'000
 - Reduktion der Vertretung der neuen Gemeinde auf eine/n Delegierte/n

9.8. RFS / Zivilschutz

9.8.1. Zivilschutzkompanie Altenberg

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	§ 34 Absatz 1, Buchstabe a des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden	
Verträge	Einwohnergemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg Vertrag Zivilschutzkompanie Altenberg in Kraft seit 01.07.2012	
Vertragsdauer	Unbefristet, zweijährige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres	
Kommission	Sicherheitskommission = je einem zuständigen Gemeinderatsmitglied pro Vertragsgemeinde	
Finanzierung	Verteilung Gesamtkosten aufgrund der Einwohnerzahl per 30.09. des jeweiligen Rechnungsjahres	

Erläuterungen / Lösungen

Der Vertrag Zivilschutzkompanie Altenberg kann mit marginalen Vertragsanpassungen nach dem Zusammenschluss der Gemeinden Arisdorf und Hersberg fortgeführt werden. Nach Zusammenschluss wird ein/e Delegierte/r die neue Gemeinde vertreten. Dementsprechend wird ein/e Delegierte/r das Gremium verlassen müssen.

Massnahme/n

- Der Zusammenschluss ist dem Zweckverband mitzuteilen.
- Die Anpassungen des Vertrages bezüglich Gemeindenamen und Reduktion der Vertretung der neuen Gemeinde auf eine/n Delegierte/n sind in einem Nebenfolgenvertrag zu regeln.

9.8.2. Örtliche Infrastruktur Zivilschutz

Thema	Arisdorf	Hersberg
Liegenschaften	Keine gemeindeeigenen Gebäude / Anlagen für den Bevölkerungsschutz.	Keine gemeindeeigenen Gebäude / Anlagen für den Bevölkerungsschutz

9.8.3. Regionalen Führungsstab Altenberg

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	§ 34 Absatz 1 Bst. a des Gemeindegesetzes	
Verträge	Einwohnergemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg Vertrag Regionalen Führungsstab Altenberg in Kraft seit 01.07.2012	

Vertragsdauer	Unbefristet, zweijährige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres
Kommission	Sicherheitskommission = je einem zuständigen Gemeinderatsmitglied pro Vertragsgemeinde
Finanzierung	Verteilung Gesamtkosten aufgrund der Einwohnerzahl per 30.09. des jeweiligen Rechnungsjahres

Erläuterungen / Lösungen

Der Vertrag Regionaler Führungsstab Altenberg kann mit marginalen Vertragsanpassungen auch nach dem Zusammenschluss der Gemeinden Arisdorf und Hersberg fortgeführt werden. Nach Zusammenschluss wird ein/e Delegierte/r die neue Gemeinde vertreten.

Massnahme/n

- Der Zusammenschluss ist dem Zweckverband mitzuteilen.
- Die Anpassungen des Vertrages bezüglich Gemeindenamen und Reduktion der Vertretung der neuen Gemeinde auf eine/n Delegierte/n sind in einem Nebenfolgenvertrag zu regeln.

9.8.4. Unterhalts- und Wartungsvertrag Zivilschutz-Sirenen

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Kockum Sonics Unterhalts- und Wartungsvertrag (2 Elektronische ZS-Sirenen Delta-4/6) in Kraft seit 01.03.2009	kein Vertrag (gemäss René Bertschin vom 31.01.2022)
Vertragsdauer	Unbefristet, 3-monatige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres	
Finanzierung	CHF 500.00 exkl. MWST / 2 Jahre	

Erläuterungen / Lösungen

Ein Zusammenschluss hat inhaltlich keine Auswirkungen auf den Vertrag. Redaktionelle Anpassungen des Wartungsvertrages bezüglich Gemeindenamen und Einschluss der Sirene in der Ortschaft Hersberg in den Vertrag.

Massnahme/n

- Ergänzung/Aktualisierung oder Neuabschluss des Vertrages

10. Bildung

10.1. Kindergarten / Primarschule

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	§2, 34 Absatz 1, Buchstabe a und § 47 Absatz 1, Ziffer 14 ^{bis} des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden § 16 Absatz 1 und § 79 Absatz 2 des Bildungsgesetzes	
Verträge	Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Arisdorf und Hersberg über die Führung eines Kreiskindergartens und seiner Speziellen Förderung und einer Kreisprimarschule und seiner Speziellen Förderung in Kraft seit Schuljahr 2003/2004	
Vertragsdauer	Unbefristet, einjährige Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres	
Finanzierung	Verteilung Gesamtkosten pro Schüler/in des jeweiligen Kalenderjahres pro Jahr	
Kommission	Kreisschulrat → separater Vertrag	

Erläuterungen / Lösungen

Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Arisdorf und Hersberg über die Führung eines Kreiskindergartens und seiner Speziellen Förderung und einer Kreisprimarschule und seiner Speziellen Förderung wird per 31.12.2024 hinfällig.

Die mit der Landratsvorlage (2021/568) «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» beschlossenen Gesetzesänderungen sehen neu ausdrücklich ein Recht der Gemeinden vor, sich für eines von drei Führungsmodellen für die Primarschule zu entscheiden:

- Schulratsmodell
- Gemeinderatsmodell
- (Schul-)Kommissionsmodell.

Die Wahl des Modells obliegt der Gemeindeversammlung und ist bis Ende 2023 vorzunehmen. Bei Kreisschulen und Musikschulen ist das Führungsmodell mit dem Schulrat zwingend. Das Modell Schulrat ist somit für die Kreisschule Arisdorf/Hersberg bis Ende 2024 vorgegeben. Ein Wechsel des Modells könnte deshalb frühestens per 1.1.2025 erfolgen.

Das Projektlenkungsgremium möchte diesen wichtigen Entscheid nicht im Rahmen des Zusammenschlussvertrages vorgeben. Der diesbezüglich separat zu führende demokratische Entscheidungsprozess kann frühestens beim Vorliegen der rechtskräftigen Urnenabstimmung über den Zusammenschluss der Gemeinden Arisdorf und Hersberg erfolgen. Erst dann ist entschieden, dass die Kreisschule zur Ortsschule

wird und die beiden Führungsmodelle «Gemeinderatsmodell» und «Kommissionsmodell» ausgewählt werden können. Dieser Entscheid muss aus heutiger Sicht nicht bereits per 1.1.2025 erfolgen.

Massnahme/n

- Der Vertrag über die Führung eines Kreiskindergartens und seiner Speziellen Förderung und einer Kreisprimarschule und ihrer Speziellen Förderung vom Dezember 2003 wird per 31.12.2024 hinfällig.
- Die Vertragsauflösung ist im Zusammenschlussvertrag festzuhalten.

10.1.1. Schulrat KG/PS

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	§ 34, Buchstabe b des Gemeindegesetzes	
Verträge	Vertrag über den Kreisschulrat Arisdorf-Hersberg in Kraft seit Schuljahr 2003/2004	
Vertragsdauer	Unbefristet, einjährige Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres	
Kommission	Kreisschulrat, 5 Mitglieder Arisdorf / 2 Mitglieder Hersberg	
Vergütung	Gemäss Personalreglement und zugehöriger Verordnung der Einwohnergemeinde Arisdorf	
Finanzierung	Verteilung pro Kopf der Bevölkerung der Vertragsgemeinden, wobei die Einwohnerzahl vom 30.09. des Rechnungsjahres massgebend ist	

Erläuterungen / Lösungen

Der Kreisschulrat umfasst sieben Mitglieder, wovon zwei von Hersberg stammen. Von beiden Gemeinden wird jeweils ein/e Vertreter/in aus den Gemeinderäten delegiert und die übrigen Mitglieder vom Volk gewählt. Die Wahl in Hersberg erfolgt durch die Gemeindeversammlung. In Arisdorf werden die vier Mitglieder an der Urne gewählt. Der Vertrag über den Kreisschulrat Arisdorf-Hersberg wird per 31.12.2024 hinfällig. Mit dem Zusammenschluss entfällt eine Delegation aus dem Gemeinderat. Eine Behörde mit 6 Mitgliedern erachtet das Projektlenkungsgremium als unzweckmässig. Deshalb soll der Schulrat auf 5 Mitglieder reduziert werden. Mit der Übernahme der Gemeindeordnung von Arisdorf sollen neu die vier Mitglieder an der Urne gewählt werden.

Massnahme/n

- Die Vertragsauflösung per 31.12.2024 über den Kreisschulrat Arisdorf-Hersberg ist im Zusammenschlussvertrag festzuhalten.
- Neuwahlen im 2. Semester 2024 aufgrund der im Zusammenschlussvertrag definierte Amtszeitverlängerung bis zum 31.12.2024, welche dem Regierungsrat beantragt werden muss (Gesuch)

10.1.2. Verband Mundgesundheit Basel-Landschaft (VMBL)

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Verband Mundgesellschaft Basel-Landschaft (VMBL) Leistungsvereinbarung Schulzahnpflege-Instruktorin in Kraft seit Schuljahr 2016/2017	
Vertragsdauer	Unbefristet, 6-monatige Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres	
Finanzierung	CHF 90.00 / Lektion	

Erläuterungen / Lösungen

Die Leistungsvereinbarung Schulzahnpflege-Instruktorin kann mit marginalen Vertragsanpassungen nach dem Zusammenschluss der Gemeinden Arisdorf und Hersberg fortgeführt werden.

Massnahme/n

Redaktionelle Anpassung des Vertrages bezüglich Gemeindenamen

10.1.3. Logopädie

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	Verordnung 640.81 über den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation	Verordnung 640.81 über den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation
Verträge	Stadt Liestal Leistungsvereinbarung betreffend logopädische Therapie für Schülerinnen und Schüler Gemeinde Arisdorf in Kraft seit 1. August 2017	Stadt Liestal Leistungsvereinbarung betreffend logopädische Therapie für Schülerinnen und Schüler Gemeinde Hersberg in Kraft seit 1. August 2017
Vertragsdauer	Unbefristet, 24-monatige Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres	Unbefristet, 24-monatige Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres
Finanzierung	Die Lektion wird gemäss kantonalem Ansatz für Sekundarschulen zuzüglich eines Beitrages für die Infrastrukturbenützung von CHF 162.50 verrechnet.	Die Lektion wird gemäss kantonalem Ansatz für Sekundarschulen zuzüglich eines Beitrages für die Infrastrukturbenützung von CHF 162.50 verrechnet.

Erläuterungen / Lösungen

Eine der beiden Leistungsvereinbarungen betreffend logopädische Therapie für Schülerinnen und Schüler muss aufgehoben werden und die andere kann mit marginalen Vertragsanpassungen nach dem Zusammenschluss der Gemeinden Arisdorf und Hersberg fortgeführt werden.

Massnahme/n

- Mitteilung an die Stadt Liestal bezüglich des Zusammenschlusses
- Regelung der Nebenfolgen des Zusammenschlusses (z.B. Kündigung des Vertrages von Hersberg und Anpassung des Vertrages von Arisdorf) in einem Nebenfolgenvertrag.

10.2. Sekundarschule / Sekundarschulrat

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	SGS 640 – Bildungsgesetz sowie SGS 642.1 – Dekret über die Sekundarschulkreise und Sekundarschulstandorte Schulkreis Ergolz I	SGS 640 – Bildungsgesetz sowie SGS 642.1 – Dekret über die Sekundarschulkreise und Sekundarschulstandorte Schulkreis Ergolz I
Vertretung	1 Mitglied	1 Mitglied
Wahl	Gemäss § 3 Abs. 1 Bst. d der Gemeindeordnung an der Urne	Gemäss § 3 Abs. 2 Bst. c der Gemeindeordnung durch die Gemeindeversammlung
Amtsdauer	Bis 30.06.2024	Bis 30.06.2024

Erläuterungen / Lösungen

Gemäss SGS 640 – Bildungsgesetz, § 80 Abs. 3 legt der Regierungsrat die Mitgliederzahl der Schulräte der Sekundarschule (ohne Werkjahr) vor jeder Neuwahl für jeden Schulkreis fest, wobei die einzelnen Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden. Dem Schulort steht ein Vorwegmandat zu.

Mit der Übernahme der Gemeindeordnung von Arisdorf wird die Vertretung an der Urne gewählt. Die Festlegung der Anzahl Vertreter/innen obliegt dem Regierungsrat. Es ist anzunehmen, dass die zusammengeschlossene Gemeinde durch ein Mitglied vertreten wird. Mit der Verlängerung der Amtszeitperiode bis zum 31.12.2024 werden keine Neuwahlen für die Amtszeit vom 1.8. bis 31.12.2024 erforderlich. Im zweiten Semester 2024 kann die Wahl aufgrund des zu diesem Zeitpunkt erfolgten Regierungsratsbeschlusses (Anzahl) für den Rest der Amtsperiode an der Urne erfolgen.

Massnahme/n

- Mitteilung an den Regierungsrat, bezüglich Festlegung der Anzahl Mitglieder ab 1.1.2025
- Neuwahl der Vertretung ab 1.1.2025 im 2. Semester 2024

10.3. Musikschule

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Einwohnergemeinden Liestal, Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Lupsingen, Ramllinsburg, Seltisberg Vertrag über den Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal in Kraft seit 01.08.2004	

Vertragsdauer	Unbefristet, 24-monatige Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres	
Kommission	Schulrat: Total: 10 Liestal: 2 Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Lupsingen, Ramlinsburg, Seltisberg: je 1 Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahlart und das Wahlorgan für ihre Mitglieder des Schulrates der Regionalen Musikschule Liestal.	
Vertreter	§ 3 Abs. 1 Bst. f Gemeindeordnung ein Mitglied durch Urnenwahl	§ 3 Abs. 2 Bst. b Gemeindeordnung ein Mitglied durch Gemeindeversammlung gewählt
Amts-dauer	4 Jahre, bis 31. Juli 2024 §12a Abs. 1 Bst. b Gemeindegesetz	
Gebühren / Erträge	Vergütungen an die Mitglieder des Schulrates der Regionalen Musikschule Liestal erfolgen direkt durch die Vertragsgemeinden und richten sich nach deren Recht	

Erläuterungen / Lösungen

Die Mitglieder in den Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal werden unterschiedlich gewählt (Urne / Gemeindeversammlung). Da mit Ausnahme der Stadt Liestal alle Gemeinden je eine/n Vertreter/in stellen, kann die zusammengeschlossene Gemeinde nur noch eine Person delegieren.

Massnahme/n

- Mitteilung an die Kopfgemeinde bezüglich des Zusammenschlusses
- Regelung der Nebenfolgen des Zusammenschlusses in einem Nebenfolgenvertrag
- Verlängerung der Amtsdauer der Vertretung im Schulrat bis zum 31.12.2024
- Neuwahl für den Rest der Amtsperiode im 2. Semester 2024

10.4. Mittagstisch (Schulergänzende Betreuung)

Erläuterungen / Lösungen

Das Angebot steht den Schüler/innen generell zur Verfügung. Die Gemeinderäte Arisdorf und Hersberg haben die Kostenaufteilung jeweils im Rahmen der Budgetberatungen gutgeheissen. Ursprünglich wollten die Gemeinderäte von Arisdorf und von Hersberg dies vertraglich regeln. Abklärungen haben ergeben, dass ein solcher Vertrag durch die Einwohnergemeindeversammlungen genehmigt werden müsste. Aus verschiedenen Gründen wurde jedoch in gegenseitiger Absprache auf eine schriftliche Regelung verzichtet. Bei einem Zusammenschluss steht das Angebot – unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung – unverändert zur Verfügung.

Massnahme/n

Keine, bei einer Ablehnung des Zusammenschlussvertrages ist es empfehlenswert, die Vertragslücke zu schliessen und den Gemeindeversammlungen zu beantragen.

10.5. Schulliegenschaften

Erläuterungen / Lösungen

Die Schulliegenschaften werden bereits heute durch die KG-/Primarkreisschule genutzt und sind auch auf diese ausgerichtet respektive dimensioniert. Sie dienen der öffentlichen Aufgabenerfüllung, sind im Verwaltungsvermögen der Gemeinde Arisdorf bilanziert und müssen gemäss Gemeinderechnungsverordnung abgeschrieben werden. Ein Zusammenschluss hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Nutzung der Schulhäuser. Die ausserschulische Nutzung der Räumlichkeiten steht den Einwohner/innen der Ortschaft Hersberg im Rahmen der aktuell geltenden Bestimmungen ab 1.1.2025 ebenfalls zur Verfügung.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

11. Kultur / Freizeit / Kirche

11.1. Kultur und kulturelle Veranstaltungen

Erläuterungen / Lösungen

Die bestehenden kulturellen Anlässe sollen grundsätzlich erhalten und fortgeführt werden. Auch ortschaftsspezifische Anlässe wie beispielsweise die Weihnachtsbaumverbrennung sollen erhalten werden. Wo es zweckmässig ist, können Anlässe vereint und ggf. besser genutzt werden (z.B. Neujahrsapéro, Jungbürgeraufnahme). Das Angebot soll jedoch grundsätzlich für Einwohner/innen aus beiden Ortschaften zur Verfügung stehen. Es wird gewünscht, dass auch neue gemeinsame Anlässe für beide Ortschaften entstehen.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

11.2. Antennen- und Kabelanlagen

In der Gemeinde Hersberg ist keine Kabelanlage installiert. Die Antennen- und Kabelanlage der Gemeinde Arisdorf ist im Besitz der Elektra Baselland, Liestal.

Erläuterungen / Lösungen

Der Zusammenschluss hat keine Relevanz zur Antennen- und Kabelanlage.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

11.3. Sport / Vereine / Freizeit

11.3.1. Vereine

Vereine Gemeinde Arisdorf, Quelle Homepage - Stand Januar 2022

Thema	Arisdorf	Hersberg
Vereine (Quelle Homepage, Stand Januar 2022)	- Baselbieter Puller - Bewegung mit Tanz - Biergesellschaft Viola - Frauenverein Arisdorf-Hersberg - FC Arisdorf - Guggenmusik Nuggisuuger - Kirchenpflege - Leben in Arisdorf - Senioren für Senioren - Seniorenverein Frenkendorf und Umgebung (Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Arisdorf) - Skiclub - SSR Schiesssport Rauschenbächlein (Füllinsdorf, Augst, Kaiser-augst, Arisdorf, Giebenach) - Theaternühle Arisdorf - Turnverein Arisdorf - Verein Kultur am Feuer	- Schützengesellschaft Hersberg
Finanzierung	Gemeindebeiträge	Gemeindebeiträge

Erläuterungen / Lösungen

In verschiedenen Vereinen / Organisationen werden bereits beide Ortsbezeichnungen aufgeführt wie zum Beispiel:

- Frauenverein Arisdorf – Hersberg
- Senioren für Senioren (Gemeinden Arisdorf, Giebenach, Hersberg)

Es bestehen nur noch wenige in beiden Gemeinden parallel existierende Vereine wie zum Beispiel der SSR Schiesssport Rauschenbächlein (Arisdorf ist ein Gründungsmitglied) und die Schützengesellschaft Hersberg. Diesbezüglich ist zu vereinbaren, welche Vereine die allfällig von der Gemeinde mitfinanzierte Infrastruktur nutzen dürfen.

Die Anpassung des Vereinsnamens ist nicht zwingend erforderlich und Sache der Vereine.

Massnahme/n

Abklärung und ggf. Regelung der Nutzung von öffentlichen Infrastrukturen im Bereich Schiesswesen

11.3.2. Vereinsbeitrag

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Gemeinderat Arisdorf und Gemeinderat Hersberg Vereinbarung über eine Beteiligung an den Vereinsbeiträgen in Kraft seit 01.01.2006	
Vertragsdauer	Unbefristet, einjährige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres	
Gebühren / Erträge	Die Gemeinde Arisdorf leistet an alle Vereine im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Arisdorf oder Hersberg einen jährlichen Beitrag. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird durch den Gemeinderat Arisdorf festgesetzt.	Pauschalbeitrag CHF 1'500.00 / Jahr für alle Vereine total

Erläuterungen / Lösungen

Die Gemeinderäte von Arisdorf und Hersberg haben am 23. Februar 2005 eine Vereinbarung über eine Beteiligung an den Vereinsbeiträgen unterzeichnet, wonach die Gemeinde Hersberg jährlich einen Pauschalbeitrag von CHF 1'500.00 an die Vereinsbeiträge beisteuert.

Massnahme/n

Die Auflösung der gemeinderätlichen Vereinbarung über eine Beteiligung an den Vereinsbeiträgen ist durch die Gemeinderäte per 31.12.2024 zu beschliessen.

11.4. Kirchen

11.4.1. Kirchen

Thema	Arisdorf	Hersberg
Organisation	Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Arisdorf-Giebenach-Hersberg / Stiftung Kirchengut BL	
Liegenschaften	Kirche in Arisdorf	Keine
Kosten	Die Gemeinden leisten und erhalten keine Beiträge an oder von der Kirchgemeinde oder der Stiftung Kirchengut BL.	
Finanzierung	Die von der Gemeindeverwaltung im Auftrag erhobenen Kirchensteuern werden bereits heute an die gemeinsame Kirchgemeinde überwiesen.	

Erläuterungen / Lösungen

Ein Zusammenschluss hat keine Auswirkungen auf die Evang.-reformierte Kirche Arisdorf – Giebenach – Hersberg.

Massnahme/n

Keine, eine Namensänderung ist nicht erforderlich und ist zudem Sache der Kirchgemeinde.

11.4.2. Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Arisdorf – Giebenach – Hersberg: Parkplätze

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Arisdorf – Giebenach – Hersberg Vereinbarung über die Erstellung eines Parkplatzes (ca. 23 Abstellplätze) 08.10.1999	
Vertragsdauer	keine Angaben	
Gebühren / Erträge	Parkplätze stehen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung	
Finanzierung	Übernahme sämtliche Baukosten durch Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Arisdorf – Giebenach – Hersberg	

Erläuterungen / Lösungen

Ein Zusammenschluss hat auf den Vertragsinhalt grundsätzlich keine Auswirkungen. Der Vertrag kann unverändert übernommen werden.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

12. Gesundheit

12.1. Kranken- und Pflegeheime

12.1.1. Stiftung Regionales APH Frenkenbündten

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Stiftungsurkunde Regionales APH Frenkenbündten Einwohnergemeinden Arisdorf, Bubendorf, Büren, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Nuglar / St. Pantaleon, Seltisberg	
Stiftungsrat	Seit 1.9.2022 besteht der Stiftungsrat aus 7 Mitgliedern, welche durch die neun Stiftergemeinden gewählt werden. Die Stiftergemeinden haben abhängig von ihrem Stiftungskapital folgende Stimmrechte: Arisdorf (1), Bubendorf (2), Büren (1), Hersberg (1), Lausen (2), Liestal (3), Lupsingen (1), Nuglar-St. Pantaleon (1), Seltisberg (1)	

Erläuterungen / Lösungen

Bis zum 31. August 2022 waren alle Stiftergemeinden im Stiftungsrat vertreten. Die Gemeinden Arisdorf und Hersberg stellten je ein Mitglied im Stiftungsrat. Per

1.9.2022 wurde der Stiftungsrat auf 7 Mitglieder reduziert, welche von den Stiftergemeinden gewählt werden. Obwohl die im Jahr 1975 geleisteten Beiträge an das Stiftungskapital (Arisdorf CFH 91'000 / Hersberg CHF 19'000) abhängig von den Einwohnerzahlen geleistet wurden, verfügen beide Gemeinden über je ein Stimmrecht. Es ist davon auszugehen, dass die zusammengeschlossene Gemeinde nur noch über ein Stimmrecht verfügen wird.

Massnahme/n

- Mitteilung an die Stiftung betreffend Zusammenschluss der Gemeinden.
- Antrag betreffend Anpassung der Stiftungsurkunde bezüglich Gemeindenamen und Stimmrechte

12.1.2. Versorgungsregion / Anlaufstelle Alters- und Pflegeregion Liestal

Thema	Arisdorf	Hersberg
Rechtsgrundlage	Altersbetreuungs- und Pflegegesetz BL (APG), gemäss § 4 schliessen sich Gemeinden zur Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege zu Versorgungsregionen zusammen.	
Verträge	Die Versorgungsregionen sind als Zweckverbände zu organisieren. Gemäss § 21 Abs. 1 APG schliessen die Versorgungsregionen mit den Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen ab.	
Mitglieder-gemeinden	Arisdorf, Bubendorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Seltisberg, Ziefen	

Erläuterungen / Lösungen

Die Gemeinden Arisdorf und Hersberg haben sich der Versorgungsregion Alters- und Pflegeregion Liestal (ARPL) angeschlossen. Die Leistungsvereinbarung mit dem Alters- und Pflegeheim Frenkenbündten und weiteren Heimen ist Sache der Versorgungsregion und nicht mehr Sache der einzelnen Gemeinden.

Massnahme/n

- Mitteilung an die Alters- und Pflegeregion Liestal bezüglich des Zusammenschlusses
- Abschluss eines Nebenfolgenvertrages für die Anpassung der Statuten der Versorgungsregion

12.2. Ambulante Krankenpflege

12.2.1. SPITEX

Thema	Arisdorf	Hersberg
Rechtsgrundlage	Altersbetreuungs- und Pflegegesetz BL (APG)	
Verträge	Leistungsvereinbarung zwischen der Spitex Region Liestal und der Alters- und Pflegeregion Liestal gültig ab 1.1.2024	
Vertretung in der Spitex	Aufgrund der geänderten Vertragsverhältnisse besteht keine Vertretung der Gemeinden Arisdorf und Hersberg.	
Finanzierung	Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich leistungsbezogen (Ziffer 8.3 der Leistungsvereinbarung)	

Erläuterungen / Lösungen

Die Spitex Lausen plus wird per 1. Januar 2024 an die Spitex Regio Liestal angeschlossen. Der Leistungsvereinbarung mit der Spitex Regio Liestal gehören nun alle Gemeinden der Alters- und Pflegeregion Liestal an.

Massnahme/n

- Mitteilung an die Spitex Regio Liestal bezüglich des Zusammenschlusses
- Abschluss eines Nebenfolgenvertrages für die Anpassung der Leistungsvereinbarung

12.2.2. SOS-Fahrten

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Frauenverein Arisdorf – Hersberg Leistungsvereinbarung betreffend die Durchführung von SOS-Fahrten (Einwohner Gemeinden Arisdorf und Hersberg) in Kraft seit 01.01.2010	
Vertragsdauer	Unbefristet, 4-monatige Kündigungsfrist per Ende eines Monats	-
Gebühren / Erträge	Pauschalentschädigung CHF 1'100.00 / Jahr Übernahme Selbstbehalt bei Schadenunfall sowie allfälliger Bonusverlust	-

Erläuterungen / Lösungen

Die Leistungsvereinbarung betreffend Durchführung von SOS-Fahrten kann mit redaktionellen Vertragsanpassungen nach dem Zusammenschluss der Gemeinden Arisdorf und Hersberg fortgeführt werden.

Massnahme/n

- Mitteilung an Frauenverein Arisdorf – Hersberg betr. Zusammenschluss
- Redaktionelle Anpassung des Vertrages bezüglich Gemeindenamen (z.B. Anpassung von § 2: «Diese Dienstleistung kann durch alle Einwohner und Einwohnerinnen von Arisdorf und Hersberg in Anspruch genommen werden»).

12.2.3. Telefon-Notrufzentrale TNZ

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	§ 15, Abs.3 Gesundheitsgesetz BL	
Verträge	Ärztegesellschaft Baselland Beiträge an den Betrieb der Telefon-Notrufzentrale TNZ, Tel. Nr. 261 15 15 in Kraft seit 01.01.1998	Kein Vertrag
Kommission	Notfalldienst-Kommission 1 Delegierte/r / Gemeinde	
Vertragsdauer	Unbefristet, 6-monatige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres	
Finanzierung	CHF 0.35 / Einwohner/in (Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres) Der Beitrag wird jährlich an der Teuerung angepasst. Massgeblich ist der Landesindex der Konsumentenpreise im November des Vorjahres (Basis: November 1997).	

Erläuterungen / Lösungen

Der Vertrag mit der Ärztegesellschaft Baselland kann mit redaktionellen Vertragsanpassungen nach dem Zusammenschluss der Gemeinden Arisdorf und Hersberg fortgeführt werden.

Massnahme/n

- Mitteilung an die Ärztegesellschaft betr. Zusammenschluss
- Redaktionelle Anpassung des Vertrages bezüglich Gemeindenamen

12.3. Kinder- und Jugendzahnpflege

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	§47 Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes	
Reglemente	Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege	Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

	in Kraft seit Schuljahr 2000/2001	in Kraft seit Schuljahr 2000/2001
Beitragsleistungen	Steuerbares Einkommen in CHF und Anzahl Kinder	Steuerbares Einkommen in CHF und Anzahl Kinder
Zuständigkeit	Prüfung, Weiterverrechnung, Abrechnung etc. erfolgt durch Gemeindeverwaltung Arisdorf	
Kosten	In der Gesamtentschädigung enthalten	
Subventionsansätze	Die in den Anhängen zu den KJZ-Reglementen enthaltenen Subventionstabellen sind bei der Einkommensabstufung, prozentualen Beiträgen und Abstufungen bezüglich Anzahl Kinder identisch.	

Erläuterungen / Lösungen

Die Anhänge «Skala der Sozialbeiträge auf berechnete Leistungen» zu den Reglementen über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinden Arisdorf und Hersberg sind identisch.

Massnahme/n

Übernahme des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 8.6.2000 von der Gemeinde Arisdorf im Zusammenschlussvertrag regeln

13. Soziale Sicherheit

13.1. Leistungen an Alter

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem EL-Gesetz Inkraftsetzung 1.11.2018	Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem EL-Gesetz Inkraftsetzung 1.11.2018
Beiträge	Begrenzung der Beiträge auf APH, mit denen die Gemeinde keine Leistungsvereinbarungen abgeschlossen hat. Da beide Gemeinden beim APH Frenkenbündten angeschlossen sind bestehen keine Leistungsunterschiede.	
Finanzierung	identisch	

Erläuterungen / Lösungen

Die Reglemente der beiden Gemeinden sind inhaltlich identisch und wurden zeitgleich in Kraft gesetzt.

Massnahme/n

Übernahme des Reglements über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz der Gemeinde Arisdorf vom 13. Juni 2018 im Zusammenschlussvertrag regeln

13.2. Jugend / Familien

13.2.1. Mütter- und Väterberatung (MVB)

Erläuterungen / Lösungen

Die Gemeinderäte von Arisdorf und Hersberg haben im Oktober 2022 die einvernehmliche Aufhebung der Leistungsvereinbarungen für die Mütter- und Väterberatung vom 22. Januar 2014 per 31.12.2023 unterzeichnet.

Die Dienstleistung wird ab 1.1.2024 von der Spitex Regio Liestal erbracht und ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Massnahme/n

Mitteilung an die Spitex Regio Liestal bezüglich des Zusammenschlusses

13.2.2. Familienergänzende Tagesbetreuung

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom Januar 2020	kein Reglement
Verträge	Verein Tagesfamilien Oberes Baselbiet (VTOB) Leistungsauftrag und Subventionsvertrag in Kraft seit 01.05.2009	Verein Tagesfamilien Oberes Baselbiet (VTOB) Leistungsauftrag und Subventionsvertrag in Kraft seit 01.01.2020
Vertragsdauer	Unbefristet, 3-monatige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres	Unbefristet, 3-monatige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres
Finanzierung	CHF 2.00 / Einwohner und Jahr	CHF 2.00 / Einwohner und Jahr

Erläuterungen / Lösungen

Die Gemeinde Arisdorf verfügt seit Januar 2020 über ein Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung. Abhängig vom massgebenden Monatseinkommen werden ab CHF 2'200.00 bis CHF 7'000 abgestufte Beiträge von max. CHF 5.90 pro Stunde und Kind für die Betreuung ausgerichtet. Mit der Übernahme dieses Reglements können die Einwohner/innen der Ortschaft Hersberg diese Leistungen ab 1.1.2025 ebenfalls beanspruchen. Da jedoch die entsprechende Datengrundlage fehlt können allfällige Mehrkosten nicht eruiert werden.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

13.2.3. Fachstelle für Schuldenfragen

Thema	Arisdorf	Hersberg
Vertrag	Verein für Schuldenfragen Basel-Landschaft (VSBL)	Verein für Schuldenfragen Basel-Landschaft (VSBL)

	Leistungsvereinbarung für professionelle Beratung und Begleitung bei Schuldenfragen in Kraft seit 01.01.2013	Leistungsvereinbarung ab 01.01.2021 in Kraft seit 01.01.2013
Vertragsdauer	Unbefristet, einjährige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres	Unbefristet, einjährige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres
Finanzierung	CHF 1.30 / «Kopf-Pauschale» / Jahr	CHF 1.30 / «Kopf-Pauschale» / Jahr Kollektivmitgliederbeitrag CHF 100.00 / Jahr

Erläuterungen / Lösungen

Die Verträge sind inhaltlich identisch und wurden zum gleichen Zeitpunkt abgeschlossen. Mit dem Zusammenschluss entfällt ein Kollektivmitgliederbeitrag.

Massnahme/n

- Mitteilung an Verein Schuldenfragen BL (VSBL) betr. Zusammenschluss
- Aufhebung des Vertrages von Hersberg per 31.12.2024

13.3. Mietzinszuschüsse

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	Kein Reglement im Sinne von § 5 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (SGS 844)	Kein Reglement im Sinne von § 5 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (SGS 844)

Erläuterungen / Lösungen

Gemäss § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 1.1.1998 haben die Gemeinden durch Reglement die Voraussetzungen zur Beitragsberechtigung zu regeln. In beiden Gemeinden wurden diese reglementarischen Grundlagen nie geschaffen. Der Landrat hat am 1.12.2022 die Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen beschlossen. Das Gesetz wird per 1.1.2024 in Kraft treten. Mit diesem Gesetz wird die gesetzliche Grundlage und Mindeststandards für die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen – auch ohne kommunales Reglement – durch die Gemeinden geschaffen. Der Kanton beteiligt sich zudem neu an der Finanzierung der Mietzinsbeiträge. Voraussetzung dafür ist jedoch ein aktuelles Reglement (§ 14 Abs. 5 MBG). Die Gemeinden sind deshalb angehalten, zeitnah ein aktuelles Reglement zu erlassen und in Kraft zu setzen. Gemäss § 8 Abs. 1 MBG können die Gemeinden bis zum 30.06.2024 rückwirkend per 1.1.2024 das Reglement in Kraft setzen. Die Gemeinderäte von Arisdorf und Hersberg sind sich einig, dass der Erlass eines aktuellen Reglements vor dem 30.06.2024 für beide Gemeinden nicht zielführend ist. Die Gemeinde Arisdorf wird ein aktuelles Reglement der Gemeindeversammlung für eine Inkraftsetzung per 1.1.2024 unterbreiten.

Massnahme/n

Das von der Gemeinde Arisdorf zu erlassende Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wird übernommen.

13.4. Sozialhilfe

13.4.1. Sozialdienst

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Convalere AG Vertrag Führen des Sozialdienstes Arisdorf in Kraft seit 01.10.2020	Kein Auftragsverhältnis, wird durch Sozialhilfebehörde bearbeitet
Vertragsdauer	Unbefristet, 6-monatige Kündigungsfrist per 30.06. und 31.12.	
Gebühren / Erträge	Fallführung Fallaufnahme CHF 500.00 pauschal / Dossier CHF 240.00 / Person und Monat (es werden max. 4 Personen / Familie in Rechnung gestellt) Sockelbeitrag CHF 5'000.00 / Jahr	

Erläuterungen / Lösungen

Die vertragliche Lösung mit einem spezialisierten Dienstleistungsunternehmen kann mit dem Zusammenschluss weitergeführt und auf die Ortschaft Hersberg ausgeweitet werden. Eine vertragliche Anpassung ist nicht erforderlich.

Massnahme/n

Mitteilung an die Convalere AG, Pratteln betreffend Zusammenschluss und Ausweitung des Tätigkeitgebietes auf die Ortschaft Hersberg

13.4.2. Sozialhilfebehörde

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	§ 2 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Arisdorf	§ 2 Gemeindeordnung der Gemeinde Hersberg
Amtsperiode § 12a Abs. 1 Bst. c Gemeindegesetz	1.1.2021 – 31.12.2024	1.1.2021 – 31.12.2024
Sozialhilfebehörde	5 Mitglieder, wovon 4 durch Urnenwahl	5 Mitglieder, wovon 4 an Einwohnergemeindeversammlung (§ 3 Abs. 2 Bst. d GO) gewählt werden

Erläuterungen / Lösungen

Nach dem Zusammenschluss entfällt eine Sozialhilfebehörde. Die Wahlperiode dauert gemäss Gemeindegesetz (§ 12a Abs. 1 Bst. c) bis zum 31. Dezember 2024.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

13.5. Asylwesen

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	Asylverordnung des Kantons Basel-Landschaft Sozialhilfegesetz des Kantons Basel-Landschaft Sozialhilfeverordnung des Kantons Basel-Landschaft	Asylgesetz Asylverordnungen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Bundesgesetz über den Datenschutz Sozialhilfegesetz und dazugehörige Verordnungen und Weisungen im Asyl- und Sozialhilfereich des jeweiligen Kantons
Verträge	Convalere AG Vertrag Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Kraft seit 01.01.2020	ORS Service AG Vertrag Asylkoordination in Kraft seit 01.05.2020
Vertragsdauer	Unbefristet, 3-monatige Kündigungsfrist per Ende Quartal	1 Jahr, 6-monatige Kündigungsfrist per Ende Quartal
Finanzierung	CHF 10.00 / Person und Tag	Basisdienstleistungen CHF 12.50 / Person und Tag und weitere Pauschalen

Erläuterungen / Lösungen

Beide Gemeinden verfügen über vertragliche Lösungen mit spezialisierten Dienstleistungsunternehmen. Die weitere Zusammenarbeit mit einem der beiden Dienstleistungsunternehmen respektive die Auflösung eines Vertrages ist aus Effizienzgründen und einer klaren Zuständigkeitsregelung empfehlenswert.

Massnahme/n

- Prüfung und Beschluss bis 30.06.2024 bezüglich Weiterführung respektive Kündigung der Verträge
- Mitteilung an das ausgewählte Dienstleistungsunternehmen betreffend Zusammenschluss und Ausweitung des Tätigkeitsgebietes auf beide Ortschaften

14. Strassen / Verkehr

14.1. Verbindungsstrasse Arisdorf – Hersberg

Erläuterungen / Lösungen

Gemäss Abklärungen beim kantonalen Tiefbauamt hat ein Zusammenschluss der Gemeinden Arisdorf und Hersberg bezüglich Klassifizierung der Verbindungsstrasse zwischen Arisdorf und Hersberg keine Auswirkungen. Aufgrund deren Anbindung an das Nationalstrassennetz bleibt die Klassifizierung als Kantonsstrasse. Somit bleibt deren Unterhalt, Reinigung und Winterdienst sowie allfällige Investitionen Sache des Kantons BL.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

14.2. Strassenreglement

Thema	Arisdorf	Hersberg
Reglement	Strassenreglement in Kraft seit 09.03.2004	Strassenreglement in Kraft seit 20.08.2002
Beitragspflichtige Flächen	Anwänder: Bautiefe 30 m ganz und ab 30 m zur Hälfte Hinterlieger: zur Hälfte mit besonderem Vorteil: nach Massgabe d. Vorteils	Anwänder: Bautiefe 30 m ganz und ab 30 m zur Hälfte Hinterlieger: zur Hälfte mit besonderem Vorteil: nach Massgabe d. Vorteils
Verteilung Land- erwerbskosten	Verkehrsflächen: 100% beitragspflichtige Grundeigentümer Separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege / Wanderwege ausserhalb Bauzonen / Öffentliche Landwirtschaftsweg ausserhalb der Bauzone: 100% Gemeinde	Verkehrsflächen: 100% beitragspflichtige Grundeigentümer Separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege / Separat geführt kommunale Radwege / Wanderwege ausserhalb Bauzonen / Öffentliche Landwirtschaftsweg ausserhalb der Bauzone: 100% Gemeinde
Verteilung Baukosten NEUANLAGEN	Verkehrsflächen Sammelstrassen 80% / 20% Erschliessungsstrassen 80% / 20% Erschliessungswege 100% / 0%	Verkehrsflächen Öffentl. Erschliessungsstrassen 67% / 33%
Beitragspflichtige Grundeigentümer / Gemeinde	Separate Fusswege 0% / 100%	Separate Fusswege 0% / 100%

	Öffentl. Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone 0% / 100%	Öffentl. Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone 0% / 100%
Verteilung Bau- kosten KORREK- TIONEN	Verkehrsflächen Sammelstrassen 40% / 60% Erschliessungsstrassen 40% / 60%	Verkehrsflächen Öffentl. Erschliessungsstras- sen 33% / 67%
Beitragspflichtige Grundeigentümer / Gemeinde	Erschliessungswege 60% / 40%	
	Separate Fusswege 0% / 100%	Separate Fusswege 0% / 100%
	Öffentl. Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone 0% / 100%	Öffentl. Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone 0% / 100%

Erläuterungen / Lösungen

Das Strassenreglement der Gemeinde Arisdorf wurde von der Gemeindeversammlung am 11.12.2003 und dasjenige der Gemeinde Hersberg am 19.06.2002 beschlossen.

Die beiden Reglemente unterscheiden sich im Wesentlichen bei der Verteilung der Baukosten beim Neubau von Strassen und bei Korrekturen. Bei Neuanlagen tragen die beitragspflichtigen Grundeigentümer in Arisdorf 80% und in Hersberg 67% (jeweils Ziffer 6.6 des Strassenreglements).

Gemäss Vorprüfungsbescheid des Kantons BL sind die Strassenreglemente, sofern diese nicht komplett deckungsgleich sind, parallel zu übernehmen.

Massnahme/n

- Parallele Übernahme der Strassenreglemente der Gemeinden Arisdorf und Hersberg

14.2.1. Winterdienst Strasse im Gebiet «Im Ländli» und Zufahrtsstrasse zum Hofgut Sennweid

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Gemeinde Olsberg Entschädigung Winterdienst Strasse im Gebiet 'Im Ländli' sowie Zufahrtsstrasse zum Hofgut Sennweid ab Verzwei- gung Olsbergerstrasse	-
Vertragsdauer	Unbekannt	-
Gebühren / Er- träge	CHF 600.00 / Jahr inkl. Salz	-

Erläuterungen / Lösungen

Die Entschädigung Winterdienst Strasse im Gebiet 'Im Ländli' sowie Zufahrtsstrasse zum Hofgut Sennweid ab Verzweigung Olsbergerstrasse kann unverändert fortgeführt werden.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

14.3. Gemeindewerkhof

Thema	Arisdorf	Hersberg
Liegenschaften	Werkhof	Kombi-Bau für Salz und Gerätschaften

Erläuterungen / Lösungen

Aufgrund des Zusammenarbeitsvertrages werden die Dienstleistungen im Strassenbereich für die Gemeinde Hersberg durch den Werkhof von Arisdorf erbracht. Der Personalbestand sowie die Infrastruktur sind darauf basierend dimensioniert. Bei einem Zusammenschluss sind abgesehen von der Aufhebung des Vertrages keine Anpassungen erforderlich.

Die Verwendung der Liegenschaft «Kombi-Bau» ist nach einem Zusammenschluss aus strategischer und operativer Sicht zu überprüfen.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

14.4. Öffentlicher Verkehr

14.4.1. Öffentlicher Verkehr

Erläuterungen / Lösungen

Ein Zusammenschluss hat keine Auswirkungen auf das Angebot des öffentlichen Verkehrs und löst somit keine Veränderungen aus.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

14.4.2. Öffentlicher Verkehr – TNW-Abo für Schüler

Thema	Arisdorf	Hersberg
Reglement		Reglement über die Übernahme der Kosten der TNW-Abonnemente der Gemeinde Hersberg vom 13.12.2012
Finanzierung		100% Finanzierung der Abos der Kindergarten- und Primarschulkinder

		80% gesetzliche Finanzierung der Abos der Sekundarschüler und Restfinanzierung durch Gemeinde
--	--	---

Erläuterungen / Lösungen

Die bisherige Kostenübernahme soll auch nach dem Zusammenschluss fortgeführt werden. Zusätzlich soll auch für die Sekundarschüler der Ortschaft Arisdorf die Restfinanzierung durch die Gemeinde übernommen werden.

Massnahme/n

Anpassung des Reglements

15. Umwelt und Raumordnung

15.1. Wasserversorgung

15.1.1. Wasserreglement

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Wasserreglement in Kraft seit 01.01.2005	Wasserversorgungsgenossenschaft Sissach und Umgebung Wasserreglement in Kraft seit 27.05.1986

Erläuterungen / Lösungen

Der Zusammenschluss hat auf diese Verträge keine direkten Auswirkungen, da die Wasserversorgungen der beiden Gemeinden auch mit Zusammenschluss bis auf Weiteres getrennt bleiben. Die zusammengeschlossene Gemeinde hat für jede Ortschaft, abhängig von dessen Versorgung zwei anwendbare Rechtsgrundlagen mit entsprechenden Tarifen.

Die Gemeinde Hersberg führt keine Spezialfinanzierung Wasserversorgung. Die Gebühren (jährliche und einmalige) werden direkt von der Genossenschaft erhoben.

Massnahme/n

Parallele Übernahme der beiden Reglemente, welche für die jeweilige Ortschaft bis auf Weiteres ihre Gültigkeit behalten

15.1.2. Hofwasserversorgungs-Genossenschaft «Birch»

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Hofwasserversorgungs-Genossenschaft «Birch», Arisdorf Vertrag über die Abgabe von Trink- und Brauchwasser (Siedlungshöfe Alp und Hopfern)	

	in Kraft seit 01.01.1978	
Vertragsdauer	25 Jahre, 5-jährige Kündigungsfrist ansonsten Verlängerung um 5 Jahre	
Gebühren / Erträge	Gem. Wassermesser minus 10 Rappen	

Erläuterungen / Lösungen

Der Zusammenschluss hat auf diesen Vertrag keine direkten Auswirkungen.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

15.1.3. Einwohnergemeinde Olsberg

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Einwohnergemeinde Olsberg Vertrag über die Abgabe von Wasserlieferungsvertrag in Kraft seit 01.01.1994	
Vertragsdauer	Bis 31.12.2019, 5-jährige Kündigungsfrist ansonsten Verlängerung um 1 Jahr	

Erläuterungen / Lösungen

Der Zusammenschluss hat auf diesen Vertrag keine direkten Auswirkungen, da die Wasserversorgungen von Arisdorf und Hersberg auch nach dem Zusammenschluss bis auf Weiteres getrennt bleiben.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

15.1.4. Einwohnergemeinde Liestal

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Einwohnergemeinde resp. Stadt Liestal Vertrag über die Abgabe von Trinkwasser in Kraft seit 01.01.1968	
Vertragsdauer	50 Jahre, 5-jährige Kündigungsfrist ansonsten Verlängerung um 5 Jahre	

Erläuterungen / Lösungen

Der Zusammenschluss hat auf diesen Vertrag keine direkten Auswirkungen, da die Wasserversorgungen der beiden Gemeinden auch mit Zusammenschluss bis auf Weiteres getrennt bleiben.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

15.2. Abwasserbeseitigung

15.2.1. Abwasserreglement

Thema	Arisdorf	Hersberg
Reglement	Abwasserreglement in Kraft seit 01.01.2010	Abwasserreglement in Kraft seit 01.01.2016
Einmalige Beiträge	Gemeindeversammlung 31.03.2004	Einwohnergemeindeversammlung 10.06.2015
Erschliessungsbeiträge	CHF 1.00 pro m ² gem. §21 Abs. 1	keine
Anschlussgebühr Schmutzwasser (Neubauten)	CHF 120.00 pro SVGW-Wert	CHF 1'000.00 pro SVGW-Wert
Anschlussgebühr Schmutzwasser (Erweiterung)	CHF 120.00 pro SVGW-Wert	keine gemäss §22 Abs. 2
Anschlussgebühr Regenwasser	CHF 5.00 pro m ²	wird nicht erhoben
Grundgebühr Schmutzwasser / Jahr	CHF 1.50 pro SVGW-Wert	wird nicht erhoben
Grundgebühr Regenwasser / Jahr	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
Mengengebühr Schmutzwasser / Jahr	CHF 1.65 pro m ³ Wasser	CHF 1.70 pro m ³ Wasser

Erläuterungen / Lösungen

Für die Anschlussgebühren Schmutzwasser erhebt die Gemeinde Hersberg nur bei Neubauten Anschlussgebühren. Es entstehen keine weiteren Kosten bei An- / Erweiterungs- oder Umbauten. Die auf den SVGW-Werten basierende Gebühr ist entsprechend höher. In Arisdorf können bei An-/Erweiterungs- oder Umbauten erneut Gebühren anfallen. Ein Vergleich der beiden Abwasserreglemente ist beinahe unmöglich respektive die finanziellen Auswirkungen bei einer Vereinheitlichung schwer einschätzbar, da mehrere Faktoren relevant sind. Der erforderliche politische Prozess für eine allfällige Vereinheitlichung der beiden Abwasserreglemente ist im Rahmen

der Abklärungen eines Zusammenschlusses der beiden Gemeinden u.a. aus terminlichen Gründen unmöglich. Es werden deshalb beide Reglemente übernommen und behalten für die jeweilige Ortschaft ihre Gültigkeit. Die in beiden Gemeinden bestehenden Spezialfinanzierungen können unabhängig davon buchhalterisch vereinigt werden.

Massnahme/n

- Parallele Übernahme der beiden Reglemente, welche für die jeweilige Ortschaft weiterhin ihre Gültigkeit behalten
- Buchhalterische Konsolidierung der Spezialfinanzierungen
- Prüfung und ggf. Überarbeitung der Reglemente in der im Zusammenschlussvertrag definierten Frist

15.2.2. Prüfung von Kanalisationsgesuchen

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Ingenieurbüro Berchtold + Tosoni AG Vereinbarung über die Prüfung von Kanalisationsgesuchen in Kraft seit 01.07.2016	SUTTER Ingenieur- und Planungsbüro AG Vertrag für Bauingenieurleistungen betreffend Kanalisationsbewilligungen in Kraft seit 18.03.1997
Vertragsdauer	Unbefristet, 6-monatige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres	Unbekannt
Gebühren / Erträge	Entschädigung 50% der Baubewilligungsgebühr, mindestens jedoch CHF 250.00 / Gesuch Bei Gesuchen, bei denen die Minimalgebühr zur Anwendung gelangt und der Aufwand für die Bearbeitung nicht gedeckt ist, wird der Zusatzaufwand nach den SIA-Normen entschädigt. Spesen für Fahrten, Kopien und dergleichen werden separat entschädigt.	90% von 40% der Baubewilligungsgebühr

Erläuterungen / Lösungen

Aus verschiedenen Gründen ist die Zusammenarbeit mit einem Dienstleister für beide Ortschaften empfehlenswert, jedoch nicht zwingend. Die Harmonisierung respektive Anpassung der Gebühren für die Anschlussbewilligungsgesuche könnten jedoch vereinheitlicht werden.

Massnahme/n

Abklärung, ob Prüfung der Abwasseranschlussgesuche durch ein Ingenieurbüro erfolgen und vereinheitlicht werden soll.

15.3. Abfallbewirtschaftung

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	Mitglied Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF)	
Reglemente	Abfallreglement in Kraft seit 01.01.2012	Abfallreglement in Kraft seit 01.01.2013
Verträge	Satzungen des Gemeindeverbands Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal GAF vom 14.04.2014	
Vertragsdauer	Unbefristet, einjährige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres	
Kommission	Abgeordnetenversammlung und evtl. Vorstand	
Amtsdauer	3 Monate nach Beginn der Amtsperiode Gemeinderat bis zur Amtsübernahme durch Nachfolger/in	
Gebühren / Erträge	Festlegung Gebühren durch GAF	
Finanzierung	Gebühren	

Erläuterungen / Lösungen

In beiden Gemeinden werden für die Abfallbewirtschaftung keine Spezialfinanzierungen geführt. Die durch den GAF betriebene Abfallentsorgung kann mit redaktionellen Vertragsanpassungen nach dem Zusammenschluss der Gemeinden Arisdorf und Hersberg fortgeführt werden. Die Nebenfolgen des Zusammenschlusses sind mit Zweckverbänden gemäss Gemeindegesetz in Nebenfolgenverträgen zu regeln.

Massnahme/n

Mitteilung an den GAF betreffend Zusammenschluss mit Antrag, die redaktionellen Vertragsanpassungen in die Wege zu leiten respektive in einem Nebenfolgenvertrag zu regeln

15.4. Kadaversammelstelle

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	Kadaversammelstelle, Känelmattstrasse 1, 4422 Arisdorf	
Verträge	---	Vereinbarung Mitbenützung der Kadaversammelstelle in der Gemeinde Arisdorf in Kraft seit 01.01.2013
Vertragsdauer	---	Unbefristet, einjährige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres
Gebühren / Erträge		Jährlicher Sockelbeitrag CHF 600.00

		Entschädigung pro kg abgelieferten Kadavers CHF 1.00 Gebührenanpassungen alle 5 Jahre
--	--	--

Ergänzende Informationen

Zwischen den Gemeinden Arisdorf und Hersberg besteht eine Vereinbarung betreffend Mitbenützung der Kadaversammelstelle in Arisdorf vom Oktober 2012. Die Gemeinde Arisdorf hat mit weiteren Gemeinden (z.B. Augst und Kaiseraugst) ebenfalls Verträge abgeschlossen.

Erläuterungen / Lösungen

Ein Zusammenschluss hat auf die Benützung der Kadaversammelstelle in Arisdorf keine Auswirkungen. Die bestehende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Arisdorf und Hersberg wird obsolet und kann aufgehoben werden. Bei den anderen Gemeinden sind keine vertraglichen Anpassungen erforderlich.

Massnahme/n

Die Gemeinderäte von Hersberg und Arisdorf heben die Vereinbarung für die Mitbenützung der Kadaversammelstelle in der Gemeinde Arisdorf vom 02.10.2012 in gegenseitigem Einvernehmen per 31.12.2024 auf.

15.4.1. Notschlachtlokal - Mitbenützung

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	§ 23 Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft	
Verträge	Einwohnergemeinden Pratteln, Frenkendorf, Füllinsdorf, Augst, Giebenach, Hersberg Vereinbarung betreffend Mitbenützung des durch die Einwohnergemeinde Arisdorf zu erstellenden Notschlachtlokals in Kraft seit 01.01.2013	
Vertragsdauer	Früheste Kündigung per 31.12.2032, 1-jährige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres, ansonsten Verlängerung um 5 Jahre	
Gebühren / Erträge	Einnahmen CHF 4'700.00 / Jahr Dieser Betrag basiert auf dem Zürcher Index der Wohnbaukosten, Basis April 2010 = 100%. Erhöht sich der Index um mehr als 10%, so wird der Betrag entsprechend angepasst. Die Kostenanteile werden zu 50% gemäss Bevölkerungsstand und zu 50% gemäss	Ausgaben CHF 265.20 / Jahr (5.64%) Dieser Betrag basiert auf dem Zürcher Index der Wohnbaukosten, Basis April 2010 = 100%. Erhöht sich der Index um mehr als 10%, so wird der Betrag entsprechend angepasst. Die Kostenanteile werden zu 50% gemäss Bevölkerungsstand und zu 50% gemäss

	versichertem Rindviehbestand berechnet, Stand 31.12.2008. Der Verteilschlüssel wird jeweils nach Ablauf von 10 Jahren neu festgelegt.	versichertem Rindviehbestand berechnet, Stand 31.12.2008. Der Verteilschlüssel wird jeweils nach Ablauf von 10 Jahren neu festgelegt.
--	---	---

Erläuterungen / Lösungen

Die Vereinbarung betreffend Mitbenützung des von der Einwohnergemeinde Arisdorf erstellten Notschlachtlokals kann mit redaktionellen Vertragsanpassungen nach dem Zusammenschluss der Gemeinden Arisdorf und Hersberg fortgeführt werden. Ein Zusammenschluss hat auf die Kostenverteilung für die anderen Gemeinden keine Auswirkungen. Die Verträge wurden durch die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden beschlossen.

Massnahme/n

Mitteilung an die angeschlossenen Gemeinden betreffend Zusammenschluss mit dem Hinweis, dass der Zusammenschluss keine Nebenfolgen bewirkt und somit keiner Regelung bedarf

15.4.2. Notschlachtlokal – Mitbenützung Gemeinden des Bezirks Arlesheim

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Gemeinden Bezirk Arlesheim (Aesch, Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Ettingen, Münchenstein, Muttenz, Pfeffingen, Reinach, Schönenbuch, Oberwil, Pfeffingen) Vereinbarung über die Durchführung von Notschlachtungen im Regionalen Notschlachtlokal Arisdorf in Kraft seit 07.12.2009	-
Vertragsdauer	Unbekannt	-
Gebühren / Erträge	Einnahmen CHF 4'500.00 / Jahr indexiert Schlacht- und Entsorgungsgebühr CHF 75.00 / Tier	-

Erläuterungen / Lösungen

Ein Zusammenschluss hat keine Auswirkungen auf die Vereinbarung über die Durchführung von Notschlachtungen im Regionalen Notschlachtlokal Arisdorf. Diese kann unverändert fortgeführt werden.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

15.4.3. Notschlachtlokal – Mitbenützung Gemeinde Sissach

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	§ 23 Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft	-
Verträge	Gemeinde Sissach Vereinbarung über die Durchführung von Notschlachtungen im Regionalen Notschlachtlokal Arisdorf in Kraft seit 07.12.2009	-
Vertragsdauer	Früheste Kündigung per 31.12.2019, 3-monatige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres ansonsten Verlängerung um 1 Jahr	-
Gebühren / Erträge	Einnahmen CHF 400.00 / Jahr Schlacht- und Entsorgungsgebühr CHF 75.00 / Tier	-

Erläuterungen / Lösungen

Ein Zusammenschluss hat keine Auswirkungen auf die Vereinbarung mit der Gemeinde Sissach über die Durchführung von Notschlachtungen im Regionalen Notschlachtlokal Arisdorf. Diese kann unverändert fortgeführt werden.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

15.4.4. Notschlachtlokal – Mitbenützung Gemeinde Böckten

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	§ 23 Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft	-
Verträge	Gemeinde Böckten Vereinbarung über die Durchführung von Notschlachtungen im Notschlachtlokal Arisdorf in Kraft seit 09.10.2018	-
Vertragsdauer	Früheste Kündigung per 31.12.2023, 3-monatige Kündigungsfrist auf Ende eines	-

	Kalenderjahres ansonsten Verlängerung um 1 Jahr	
Gebühren / Erträge	Einnahmen CHF 400.00 / Jahr Schlacht- und Entsorgungsgel- bühr CHF 75.00 / Tier	-

Erläuterungen / Lösungen

Ein Zusammenschluss hat keine Auswirkungen auf die Vereinbarung mit der Gemeinde Böckten über die Durchführung von Notschlachtungen im Regionalen Notschlachtlokal Arisdorf. Diese kann unverändert fortgeführt werden.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

15.4.5. Notschlachtlokal – Mitbenützung Gemeinde Nussdorf

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	§ 23 Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft	-
Verträge	Gemeinde Nussdorf Vereinbarung über die Durchführung von Notschlachtungen im Notschlachtlokal Arisdorf in Kraft seit 14.11.2016	-
Vertragsdauer	Früheste Kündigung per 31.12.2021, 3-monatige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres ansonsten Verlängerung um 1 Jahr	-
Gebühren / Erträge	Einnahmen CHF 400.00 / Jahr Schlacht- und Entsorgungsgel- bühr CHF 75.00 / Tier	-

Erläuterungen / Lösungen

Ein Zusammenschluss hat keine Auswirkungen auf die Vereinbarung mit der Gemeinde Nussdorf über die Durchführung von Notschlachtungen im Regionalen Notschlachtlokal Arisdorf. Diese kann unverändert fortgeführt werden.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

15.4.6. Notschlachtlokal – Dienstleistungsvertrag

Thema	Arisdorf
Verträge	Desinfecta AG Vertrag für Notschlachtung Arisdorf in Kraft seit 01.02.2021
Vertragsdauer	Früheste Kündigung per 31.12.2022, 3-monatige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres ansonsten Verlängerung um 1 Jahr
Gebühren / Erträge	Ausgaben CHF 485.00 / Jahr plus Kosten nach effektivem Aufwand

Erläuterungen / Lösungen

Ein Zusammenschluss hat keine Auswirkungen auf den Vertrag. Dieser kann unverändert fortgeführt werden.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

15.5. Oel- und Gasfeuerungskontrolle

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle vom 7. Mai 2002	Reglement über die Oelfeuerungskontrolle vom 25. März 1997

Erläuterungen / Lösungen

Die Reglemente sind beinahe identisch. Das neuere Reglement der Einwohnergemeinde Arisdorf wird übernommen.

Massnahme/n

Übernahme des Reglements über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Arisdorf

15.6. Hundehaltung / Hundekontrolle

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	§ 47 Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden	
Reglemente	Hunde-Reglement in Kraft seit 01.07.1996	Reglement über die Hundehaltung in Kraft seit 01.07.2010
Gebühren	einmalige Einschreibgebühr CHF 20.00	einmalige Einschreibgebühr CHF 20.00

	a) ein Hund pro Haushalt CHF 50 bis CHF 100.00 pro Jahr b) jeder weitere Hund pro Haushalt CHF 150% vom Tarif a) pro Jahr c) ein Hofhund gebührenfrei d) jeder weitere Hofhund CHF 75.00 bis 150.00 pro Jahr e) gewerbsmässige Zucht CHF 200.00 bis CHF 400.00 pro Jahr	a) pro Hund, den zweiten und jeden weiteren auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen CHF 60.00 bis CHF 120.00 pro Jahr
--	---	---

Erläuterungen / Lösungen

Beide Reglemente entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Dasjenige von Arisdorf stammt aus dem Jahre 1996 und ist veraltet. Dasjenige von Hersberg wurde per 1.7.2010 in Kraft gesetzt und wird übernommen. Dennoch ist die Gebührenstruktur des Hundereglements von Hersberg überprüfenswert, so fehlt beispielsweise die gewerbsmässige Hundezucht und die Grundlage für eine Abstufung bei mehreren Hunden pro Haushalt. In beiden Gemeinden hat der Gemeinderat die Kompetenz die Hundegebühren festzulegen.

Die Hundegebühren wurden in der Gemeinde Hersberg für das Jahr 2022 von CHF 70.00 auf CHF 120.00 erhöht. Eine derartige Erhöhung ist für Arisdorf nicht angezeigt.

Massnahme/n

- Das Hundereglement von Hersberg wird übernommen.
- Die Hundegebühren sind mit dem Budget 2024 einvernehmlich neu festzulegen.
- Das Hundereglement sollte nach dem Zusammenschluss überarbeitet werden.
- Im Zusammenarbeitsvertrag ist für zu überarbeitende Grundlagen eine Frist festzuhalten.

15.7. Friedhof und Bestattung

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	Vertrag über die Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage, Leitgemeinde Arisdorf (Inkraftsetzung am 01.01.2013)	
Verträge	Gemeinderatsvereinbarung der Gemeinden Arisdorf, Giebenach und Hersberg (aktualisiert 1.1.2016)	
Vertragsdauer	Unbefristet, zweijährige Kündigungsfrist	
Kommission	Friedhofkommission mit je einem Gemeinderat, Bestattungsbbeauftragter der Gemeinde Arisdorf, ein Vertreter der örtlichen Kirche, Vorsitz führt der Gemeinderatsvertreter der Leitgemeinde	
Amtsdauer	analog Amtsperiode Gemeinderat	

Personal	Der Werkhof Arisdorf ist grundsätzlich für den Unterhalt, die Reinigung und den Betrieb der Friedhofanlage zuständig.
Liegenschaften	Friedhofareal ist Eigentum der Stiftung Kirchengut BL, die Erweiterung (1989) ist im Gesamteigentum der Einwohnergemeinden Arisdorf, Giebenach und Hersberg
Gebühren / Erträge	Gebühren der Bestattungskosten gemäss Gemeinderatsvereinbarung
Finanzierung	Aufteilung der übrigen Kosten erfolgt nach Einwohnerzahlen (31.12. des Vorjahres)

Erläuterungen / Lösungen

Die im Gemeindeverbund geführte Friedhofanlage kann mit Vertragsanpassungen nach dem Zusammenschluss der Gemeinden Arisdorf und Hersberg fortgeführt werden. Ein Zusammenschluss hat auf die Finanzierung keine Auswirkungen, da die Kosten nach Einwohnerzahlen aufgeteilt werden. Die Gemeinderatsvertretung von Hersberg entfällt. Damit das Gremium unverändert 5 Mitglieder hat, ist die Ergänzung durch den für das Bestattungswesen zuständigen Werkhofmitarbeitenden prüfenswert.

Massnahme/n

- Mitteilung an Gemeinde Giebenach betreffend Zusammenschluss, mit dem Hinweis, dass die daraus resultierenden Nebenfolgen in einem Nebenfolgenvertrag zu regeln sind
- Ausarbeitung eines Nebenfolgenvertrages als Leitgemeinde und Einleitung der Vertragsanpassung des Friedhofvertrages sowie der Gemeinderatsvereinbarung

15.8. Raumplanung - Zonenplan Siedlung / Zonenreglement

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	Zonenreglement Siedlung vom 13. Dezember 2005	Zonenreglement Siedlung vom 20. September 2012

Erläuterungen / Lösungen

Abklärungen mit dem kantonalen Amt für Raumplanung ergaben, dass aufgrund des Zusammenschlusses keine Auflagen erfolgen und für die beiden Dorfteile ab 1.1.2025 keine einheitlichen Zonenvorschriften bestehen müssen. Insbesondere bei den Kernzonenbestimmungen können bei einer späteren Revision des Zonenreglements Siedlung für beide Dorfteile spezifische und voneinander abweichende Bestimmungen gelten. Im Rahmen der nächsten periodischen Revision des Zonenreglements Siedlung ist eine Vereinheitlichung der allgemeinen Bestimmungen gewünscht.

Massnahme/n

Parallele Übernahme der beiden Reglemente, welche für die jeweilige Ortschaft weiterhin ihre Gültigkeit behalten

15.8.1. Raumplanung - Zonenplan Landschaft / Zonenreglement

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	Zonenreglement Landschaft vom 28. September 2016	Zonenreglement Landschaft vom 20. September 2012

Erläuterungen / Lösungen

Abklärungen mit dem kantonalen Amt für Raumplanung ergaben, dass aufgrund des Zusammenschlusses für die zusammengeschlossene Gemeinde keine spezifischen Auflagen für den Zonenplan Landschaft und das Zonenreglement Landschaft erfolgen.

Massnahme/n

Parallele Übernahme der beiden Reglemente, welche für die jeweilige Ortschaft ihre Gültigkeit behalten

16. Volkswirtschaft

16.1. Landwirtschaft

Erläuterungen / Lösungen

Die Gemeinde Arisdorf hat im Behördenverzeichnis die Funktionen Ackerbaustellenleiter, Gemeindebaumwärter und Gemeinderebwärter aufgeführt und bezeichnet. In Hersberg existieren die Funktionen Ackerbaustellenleiter und Obstbaumwärter ebenfalls.

Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Durchführung von agrarpolitischen Massnahmen des Bundes und des Kantons. Gemäss § 48 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes (SGS 510) bezeichnen und entschädigen sie eine/n Beauftragte/n für die Landwirtschaft (Ackerbaustellenleiter) und bei Bedarf eine/n Gemeindebaumwärter/in und eine/n Gemeinderebwärter/in. Mit dem Zusammenschluss ist jeweils eine Person pro Funktion zu bezeichnen. Da die Beauftragten nach Aufwand entschädigt werden (Vergütungsreglement Gemeinde Hersberg § 2 Abs. 1, Bst. k) sind aufgrund des Zusammenschlusses keine Einsparungen zu erwarten.

Massnahme/n

Bezeichnung einer Person pro Funktion per 1.1.2025

16.2. Forstwirtschaft / Forstrevier

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Bürgergemeinden Arisdorf, Augst, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg Vertrag über die gemeinsame Bewirtschaftung und Betreuung der Waldungen im Forstrevier «Violental-Altenberg» In Kraft seit	Bürgergemeinden Arisdorf, Augst, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg Vertrag über die gemeinsame Bewirtschaftung und Betreuung der Waldungen im Forstrevier «Violental-Altenberg» In Kraft seit

Vertragsdauer	4 Jahre, 1-jährige Kündigungsfrist ansonsten Verlängerung um 4 Jahre	4 Jahre, 1-jährige Kündigungsfrist ansonsten Verlängerung um 4 Jahre
Kommission	Revierkommission Stimmrechte Arisdorf 3, Füllinsdorf 2 und Augst, Giebenach, Herberg je 1 Stimme Revierförster und Kreisforstingenieur beratende Stimme Präsidium Vertreter Bürgergemeinde Arisdorf	Revierkommission Stimmrechte Arisdorf 3, Füllinsdorf 2 und Augst, Giebenach, Herberg je 1 Stimme Revierförster und Kreisforstingenieur beratende Stimme Präsidium Vertreter Bürgergemeinde Arisdorf
Gebühren / Erträge	Abrechnung der in den Reviergemeinden aufgewendeten Stunden Verteilung der nicht klar zuteilbaren Kosten im Verhältnis der produktiven Waldfläche (ohne Augst)	Abrechnung der in den Reviergemeinden aufgewendeten Stunden Verteilung der nicht klar zuteilbaren Kosten im Verhältnis der produktiven Waldfläche (ohne Augst)

Erläuterungen / Lösungen

Ein Zusammenschluss hat mit diesem Vertragswerk nur einen Zusammenhang, da die Bürgergemeinde von Hersberg mit der Einwohnergemeinde vereinigt ist. Die Auswirkungen sind abhängig von der Lösung bezüglich der «Bürgergemeinde Hersberg». Wird diese mit der Bürgergemeinde Arisdorf vereinigt, ist der Vertrag über die gemeinsame Bewirtschaftung und Betreuung der Waldungen im Forstrevier «Violental-Altenberg» anzupassen.

Massnahme/n

Offen, da abhängig von der Lösung «Bürgergemeinde Hersberg»

16.3. Jagd und Fischerei

16.3.1. Jagdpacht

Thema	Arisdorf / Hersberg	Hersberg
Kommunales Recht	Jagdgesetz SGS 520 Jagdverordnung SGS 520.11	
Verträge	Vereinigte Jagdgesellschaften Arisdorf – Füllinsdorf – Giebenach – Augst und Anteile Hersberg – Nussberg – Olsberg II Böhwald (Pächterin) Jagdpachtvertrag in Kraft seit 01.04.2016	Jagdgesellschaft «Kutzenkopf» Liestal Jagdpachtvertrag in Kraft seit 01.04.2016
Vertragsdauer	bis 31.03.2024 (8 Jahre)	bis 31.03.2024 (8 Jahre)
Jagdlich genutzte Totalfläche in ha	456	49

Gebühren / Erträge	Pachtzins CHF 5'664.00 / Jahr	Pachtzins CHF 517.00 / Jahr
--------------------	-------------------------------	-----------------------------

Erläuterungen / Lösungen

Gemäss Abklärungen mit dem Amt für Wald beider Basel ist keine Änderung erforderlich. Die Reviere können so belassen werden.

Massnahme/n

Anpassung Jagdpachtverträge bezüglich Gemeindenamen

16.3.2. Fischweidpacht

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	Fischereigesetz vom 11.02.1999, Verordnung zum Fischereigesetz vom 29.06.1999, Einschätzung der Fischgewässer für die Pachtperiode 2016 – 2023 vom 29.09.2015	---
Verträge	Amt für Wald beider Basel Jagd- und Fischereiwesen Fischweidpachtvertrag in Kraft seit 01.01.2016	
Vertragsdauer	bis 31.12.2023 (8 Jahre)	
Gebühren / Erträge	Pachtzins CHF 0.00 / Jahr	

Erläuterungen / Lösungen

Ein Zusammenschluss hat keine Auswirkungen auf die Fischweidpachtverträge.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

16.4. Elektrizität / Gas / übrige Energie

16.4.1. Öffentliche Energieberaterung

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	Vereinbarung / Bestätigung der Gemeinde an das AUE BL vom 18.12.1998	Vereinbarung analog Arisdorf (keine Unterlagen vorhanden)
Vertragsdauer	unbefristet	unbefristet
Kosten	Jährlich CHF 0.25 pro Einw. Wird direkt mit Konzessionsgebühr der EBL verrechnet.	Jährlich CHF 0.25 pro Einw. Wird direkt mit Konzessionsgebühr der EBL verrechnet

Erläuterungen / Lösungen

Beide Gemeinden verfügen über inhaltlich gleiche Verträge mit der EBL (Elektra Genossenschaft Baselland). Ein Zusammenschluss hat keine finanziellen Auswirkungen, da die Beiträge aufgrund der Einwohnerzahl entrichtet werden.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

16.4.2. Elektroladestation

Thema	Arisdorf	Hersberg
Verträge	EBL (Genossenschaft Elektra Baselland) Nutzungsvertrag für den Bau und Betrieb einer Elektroladestation in Kraft seit 03.12.2018	
Vertragsdauer	10 Jahre, 12-monatige Kündigungsfrist per 30.11. ansonsten Verlängerung um 5 Jahre	
Gebühren / Erträge	Stromkosten zu Lasten der Gemeinde	

Erläuterungen / Lösungen

Ein Zusammenschluss hat auf den Nutzungsvertrag keine Auswirkungen. Der Vertrag kann ohne Anpassungen fortgeführt werden.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

16.4.3. Konzessionsgebühr EBL

Erläuterungen / Lösungen

Ein Zusammenschluss hat auf die jährliche Konzessionsgebühr der EBL keine finanziellen oder vertraglichen Auswirkungen.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

17. Finanzen / Steuern

17.1. Versicherungen

Erläuterungen / Lösungen

Gemäss einer im Jahre 2021 von der Artus Unicon AG (Versicherungsbroker von beiden Gemeinden) erstellten Analyse des Versicherungsportfolios können die Policen zusammengelegt werden. Verträge mit Fälligkeit per 1.1. müssen bis spätestens 30.09.2024 gekündigt werden. Neuausschreibungen sollten jedoch bis spätestens im Juni 2024 durchgeführt werden.

Massnahme/n

Auftrag an Artus Unicon AG die Zusammenlegung und Kündigungen der Verträge fristgerecht in die Wege zu leiten und ggf. Neuausschreibungen bei Bedarf vorzunehmen

17.2. Rechnungswesen Konsolidierung

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	Die Rechnungslegung richtet sich nach der kantonalen Gemeinderechnungsverordnung GRV (SGS 180.10).	

Erläuterungen / Lösungen

Die Kontenpläne der beiden Gemeinden basieren auf der Gemeinderechnungsverordnung (SGS 180.10) und sind weitgehend identisch. Aufgrund von zusätzlichen Funktionen (z.B. Kreisschule) ist der Kontoplan der Gemeinde Arisdorf umfassender und wird übernommen. Konten, welche in Hersberg bestehen und in Arisdorf fehlen, können ergänzt werden.

Die Anlagenbuchhaltungen können zu Buchwerten übertragen und unverändert fortgeführt werden. Die Bilanzwerte sowohl des Finanz- wie auch des Verwaltungsvermögens werden zu Buchwerten konsolidiert. Per Stichtag bestehende gegenseitige Bilanzpositionen werden verrechnet.

Massnahme/n

Konsolidierung der Kontenpläne für Budgetierung 2025 im 1. Semester 2024

17.3. Konsolidiertes Budget – mutmassliche Veränderungen

Erläuterungen / Lösungen

Gemäss § 26 Abs. 2 der Gemeinderechnungsverordnung sind zu den Budgetbeträgen jeweils die Beträge des Budgets des Vorjahres sowie der letzten Jahresrechnung zu ergänzen. Da beim Budget für das Jahr 2025 die gegenseitigen Gemeindebeiträge zwischen den Gemeinden Arisdorf und Hersberg entfallen, entstehen bei einer blossen Addition der Vorjahresbudgets sowie der Jahresrechnungen erhebliche Differenzen und die gewünschte Vergleichbarkeit wird beeinträchtigt. Im Kanton Basel-Landschaft bestehen jedoch keine expliziten Vorschriften für die diesbezügliche Handhabung bei Zusammenschlüssen und auch keine praktischen Erfahrungen. In Absprache mit dem Statistischen Amt BL werden die gegenseitigen Gemeindebeiträge in den Vorjahresbudgets sowie Jahresrechnungen "neutralisiert" respektive konsolidiert. Sinngemäss werden auch die in Arisdorf als Kopfgemeinde geführten Funktionen (z.B. Kreisprimarschule) konsolidiert, da diese nach dem Zusammenschluss keine Kreisschule mehr ist. Die gemäss § 28 GRV vorgeschriebenen Erläuterungen zu wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Budget des Vorjahres können so auf die effektiven Veränderungen konzentriert werden.

Massnahme/n

Konsolidierung der Budgets 2024 sowie der Jahresrechnungen 2023 durch die Gemeindeverwaltung.

17.4. Aufgaben- und Finanzplanung 2025 - 2029

Erläuterungen / Lösungen

Die Entwicklung der Erfolgsrechnung und des Eigenkapitals aufgrund der an den Gemeindeversammlungen im Dezember 2022 zur Kenntnis gebrachten Aufgaben- und Finanzpläne 2023 – 2027 zeigt folgende Prognosen:

Eigenkapital (steuerfinanzierter Bereich)	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>	<u>2027</u>
Hersberg per 1.1.	1'025'728	757'928	407'266	34'037	-325'226
Aufwandüberschuss	-267'800	-350'662	-373'229	-359'263	-344'897
Hersberg per 31.12.	757'928	407'266	34'037	-325'226	-670'123
Arisdorf per 1.1.	2'915'529	2'557'829	2'371'029	2'308'329	2'340'729
Aufwand-/Ertragsüberschuss	-357'700	-186'800	-62'700	32'400	87'400
Arisdorf per 31.12.	2'557'829	2'371'029	2'308'329	2'340'729	2'428'129

konsolidierte Planwerte ohne Berücksichtigung von Einsparungen durch Zusammenschluss

Gemeinsam 1.1.	2'778'295	2'342'366	2'015'503
Aufwandüberschuss	-435'929	-326'863	-257'497
Gemeinsam 31.12.	2'342'366	2'015'503	1'758'006

Die Gemeinde Hersberg weist ab 2025 einen Bilanzfehlbetrag (negatives Eigenkapital) von über CHF 300'000 aus, welcher voraussichtlich jährlich um weitere CHF 350'000 zunimmt. Gemäss § 17 Abs. 1 der Gemeinderechnungsverordnung ist ein Bilanzfehlbetrag innert 4 Jahren zu jährlich mindestens 25% abzutragen. Die Gründe für die hohen Aufwandüberschüsse sind strukturell bedingt und der demographischen Zusammensetzung geschuldet.

In Arisdorf kann der im Jahr 2023 budgetierte Mehraufwand kontinuierlich reduziert werden und bis zum Ende der Planperiode wird eine ausgeglichene Erfolgsrechnung erwartet.

Bei einem Zusammenschluss können die Defizite aufgefangen werden. Auch wenn bei einem Zusammenschluss mittelfristig Einsparungen von geschätzten CHF 100'000 erzielt werden können, sind grundsätzlich unabhängig vom Zusammenschluss finanzpolitische Massnahmen zur Behebung von strukturellen Defiziten zu prüfen.

Massnahme/n

- Kritische Überprüfung aller Positionen für das Budget 2025
- Prüfen von finanzpolitischen Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation

17.5. Synergien

Mit dem Zusammenschluss sind verschiedene Synergieeffekte zu erwarten. Abgesehen von effektiven Einsparungen entfallen einerseits verschiedene Verrechnungen zwischen den beiden Gemeinden und andererseits parallele respektiv doppelspurige

Arbeiten und Aufgaben. Für andere Organisationen, Gemeinden, Amtsstellen etc. entfällt ein Ansprech-/Verhandlungspartner, was insgesamt ebenfalls eine Effizienzsteigerung bewirken wird. Diese Effekte können aktuell monetär nicht beziffert werden. Das Projektlenkungsgremium ist jedoch überzeugt, dass diese nach einer anfänglichen Konsolidierungsphase eine Stärkung bewirken und sich zu einem erheblichen Vorteil der zusammengeschlossenen Gemeinde entwickeln wird.

17.6. Budget 2025

Erläuterungen / Lösungen

Das gemeinsam erstellte Budget 2025 sowie die Steuerfüsse und Gebühren, soweit für diese die Gemeindeversammlung zuständig ist, bedürfen der Zustimmung der beiden Gemeinderäte und der übereinstimmenden Beschlussfassung der Gemeindeversammlung der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden. Stimmen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung nicht überein, können die Gemeindeversammlungen bis zum 31.12.2024 auf ihren Beschluss zurückkommen. Andernfalls beschliesst hierüber die Gemeindeversammlung der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde innerhalb von zwei Monaten nach dem Vollzug des Zusammenschlusses. In einem derartigen Fall können bis zur Genehmigung des Budgets 2025 im Jahr 2025 nur gebundene Ausgaben getätigt werden.

Massnahme/n

- Traktandierung des Budgets 2025 und der Steuerfüsse und Gebühren für die zusammengeschlossene Gemeinde an beiden Gemeindeversammlungen

17.7. Steuern Natürliche Personen

17.7.1. Gemeindesteuern (Veranlagung)

Erläuterungen / Lösungen

Die Steuerveranlagung der unselbständigen und nichterwerbstätigen natürlichen Personen erfolgt für beide Gemeinden durch die kantonale Steuerverwaltung BL. Ein Zusammenschluss hat auf die Veranlagungstätigkeit keine finanziellen Auswirkungen, da die Entschädigung pro veranlagte Steuerakte erfolgt.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

17.7.2. Gemeindesteuern (Steuerbezug)

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	Gemeindesteuerreglement vom 12.12.2000	Gemeindesteuerreglement vom 17.12.2009
Fälligkeit	31. Oktober des Steuerjahres	31. Oktober des Steuerjahres
Skonto	0.5% bis 30. Juni des Steuerjahres	---
Vergütungszinssatz	---	1% bis Fälligkeit
Verzugszinssatz	5% ab Fälligkeit	5% ab Fälligkeit

Erläuterungen / Lösungen

Der Steuerbezug erfolgt für beide Gemeinden durch die Gemeindeverwaltung Arisdorf. Die Steuerreglemente weisen bezüglich Vergütungszins und Skonto Unterschiede auf. Bei einem Zusammenschluss müssen die Bezugsparameter vereinheitlicht werden. Das Instrument «Skonto» ist eher veraltet und steht beispielsweise bei einem Steuerbezug durch die kantonale Steuerverwaltung nicht zur Verfügung. Zudem ist es für die Gemeinde finanziell eher unattraktiv. Da das Steuerreglement von Hersberg aktueller ist und die Steuerbezugsparameter zeitgemässer sind, wird dieses übernommen. Die finanziellen Auswirkungen dieses Systemwechsels wirken sich eher zu Gunsten des Finanzhaushalts aus.

17.7.3. Gemeindesteuern (Steuerfüsse / Steuerkraft)

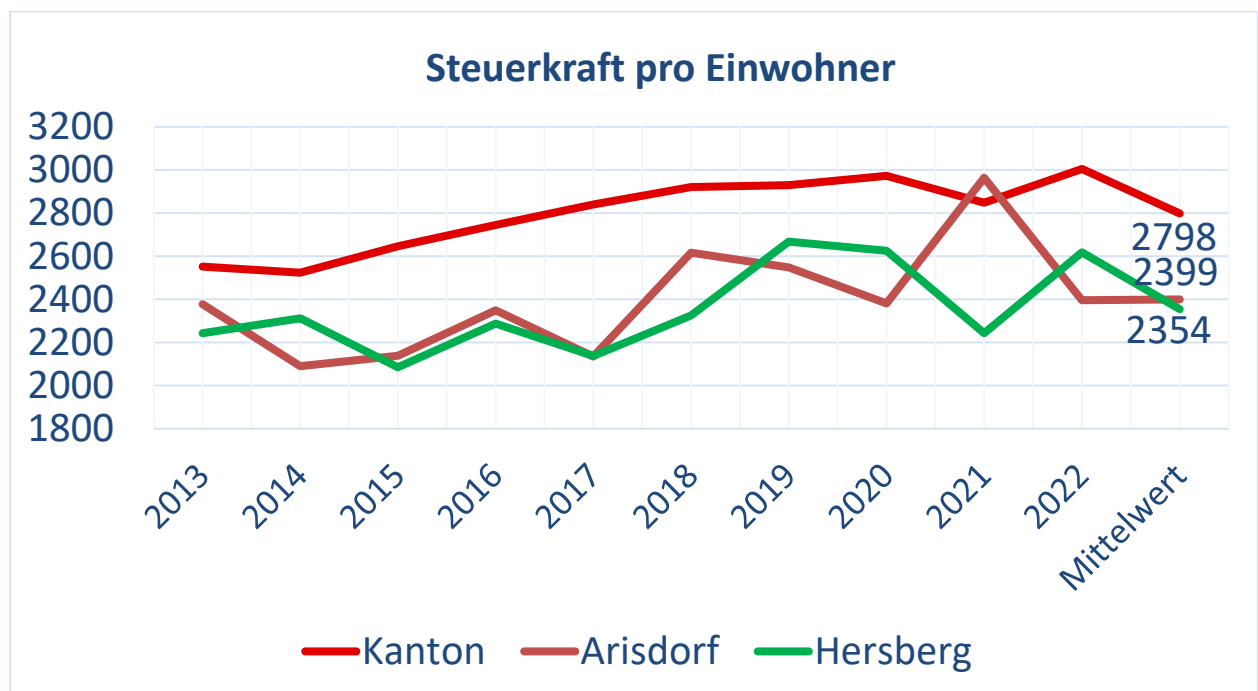
Erläuterungen / Lösungen

Seit dem 1.1.2023 haben beide Gemeinden für Natürliche Personen einen Steuerfuss von 59%. Die Steuerfüsse der Juristischen Personen für die Ertrags-/Kapital- und Sondersteuern sind ebenfalls bei beiden Gemeinden identisch und betragen seit dem 1.1.2023 den Maximalsatz von 55%.

Aufgrund eines Zusammenschlusses ist keine Anpassung der Steuerfüsse erforderlich. Diese sind unabhängig davon aufgrund der zukünftigen Entwicklung der Ausgaben festzulegen.

Die Steuerkraft der beiden Gemeinden ist im zehnjährigen Vergleich nahezu identisch. Arisdorf liegt mit CHF 2399 im Durchschnitt um CHF 45.00 pro Kopf höher als Hersberg.

Die Erträge von Juristischen Personen sind in Arisdorf wesentlich höher, haben jedoch keine wesentliche Bedeutung.



Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

17.7.4. Kirchensteuern – Evangelisch-reformierte

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	Steuer- und Finanzgesetz des Kantons Baselland Vollziehungsverordnung zum Steuer- und Finanzgesetz Ausführungsbeschlüsse des Regierungsrates Baselland und Weisungen der Kant. Steuerverwaltung Steuerreglemente der Gemeinde Steuerreglemente der Kirchgemeinde	Steuer- und Finanzgesetz des Kantons Baselland Vollziehungsverordnung zum Steuer- und Finanzgesetz Ausführungsbeschlüsse des Regierungsrates Baselland und Weisungen der Kant. Steuerverwaltung Steuerreglemente der Gemeinde Steuerreglemente der Kirchgemeinde
Verträge	Evang.-ref. Kirchgemeinde Arisdorf – Giebenach – Hersberg Vertrag Einzug der Kirchensteuern durch die Gemeindeverwaltung seit 01.01.1991	Evang.-ref. Kirchgemeinde Arisdorf – Giebenach – Hersberg Vertrag Einzug der Kirchensteuern durch die Gemeindeverwaltung seit 01.01.1991
Vertragsdauer	unbestimmt	Unbestimmt, 1-jährige Kündigungsfrist auf das Jahresende
Gebühren / Erträge	Provision von 5% auf dem Brutto-Steuerbetrag / Jahr (seit 01.01.2014)	Provision von 5% auf dem Brutto-Steuerbetrag / Jahr, gemäss Angaben der Verwaltung vom 31.01.2022 ist der Anhang jedoch nicht auffindbar

Erläuterungen / Lösungen

Die Abrechnungen der Kirchensteuern sind unabhängig von der Zuständigkeit des Steuerbezugs durch die Gemeindeverwaltungen vorzunehmen. Die entsprechenden vertraglichen Einzugsprovisionen fallen jeweils den Gemeinden zu. Da der Prozentsatz der Einzugsprovision für beide Gemeinden identisch ist, hat ein Zusammenschluss keine finanziellen Auswirkungen. Der Vertrag mit der Gemeinde Hersberg wird jedoch obsolet und ist aufzuheben.

Massnahme/n

Mitteilung betr. Zusammenschluss an die Evang.-reformierte Kirchgemeinde und Kündigung / Aufhebung des Vertrages mit der Gemeinde Hersberg bezüglich Steuerbezug

17.7.5. Kirchensteuern – Römisch-katholische

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	§ 8a, Absatz 4 Kirchengesetz Baselland	
Verträge	Römisch-katholische Kirchgemeinde Liestal Vereinbarung Kirchensteuer-Einzug seit 01.01.1991	Vertrag nicht auffindbar, jedoch identisch mit demjenigen von Arisdorf gemäss René Bertschin vom 31.01.2022
Vertragsdauer	Unbefristet, 6-monatige Kündigungsfrist per Ende Jahr	
Gebühren / Erträge	Provision von 5% auf dem Brutto-Steuerbetrag / Jahr (seit 01.01.2014)	Provision von 5% auf dem Brutto-Steuerbetrag / Jahr (seit 01.01.2014)

Erläuterungen / Lösungen

Die Abrechnungen der Kirchensteuern sind unabhängig von der Zuständigkeit des Steuerbezugs durch die Gemeindeverwaltungen vorzunehmen. Die entsprechenden vertraglichen Einzugsprovisionen fallen jeweils den Gemeinden zu. Da der Prozentsatz der Einzugsprovision für beide Gemeinden identisch ist, hat ein Zusammenschluss keine finanziellen Auswirkungen. Der Vertrag mit der Gemeinde Hersberg wird jedoch obsolet und ist aufzuheben.

Massnahme/n

Mitteilung betr. Zusammenschluss an die Römisch-katholische Kirchgemeinde Liestal und Kündigung / Aufhebung des Vertrages mit der Gemeinde Hersberg bezüglich Steuerbezug

17.7.6. Kirchensteuern – Christkatholische

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	§ 8a, Absatz 4 Kirchengesetz Baselland	
Verträge	Christkatholische Kirchgemeinde Baselland Vertrag über den Einzug der Kirchensteuern der Christkatholischen Kirchgemeinde Baselland seit 01.01.2003 (Steuerjahr)	Vertrag nicht auffindbar, jedoch identisch mit demjenigen von Arisdorf gemäss René Bertschin vom 31.01.2022
Vertragsdauer	Unbefristet, 12-monatige Kündigungsfrist per Ende Jahr	Unbefristet, 12-monatige Kündigungsfrist per Ende Jahr
Gebühren / Erträge	Provision von 7% auf dem Brutto-Steuerbetrag / Jahr	Provision von 7% auf dem Brutto-Steuerbetrag / Jahr

Erläuterungen / Lösungen

Die Abrechnungen der Kirchensteuern sind unabhängig von der Zuständigkeit des Steuerbezugs durch die Gemeindeverwaltungen vorzunehmen. Die entsprechenden vertraglichen Einzugsprovisionen fallen jeweils den Gemeinden zu. Da der Prozentsatz der Einzugsprovision für beide Gemeinden identisch ist, hat ein Zusammenschluss keine finanziellen Auswirkungen. Der Vertrag mit der Gemeinde Hersberg wird jedoch obsolet und ist aufzuheben.

Massnahme/n

Mitteilung betr. Zusammenschluss an die Christkatholische Kirchgemeinde Baselland und Kündigung / Aufhebung des Vertrages mit der Gemeinde Hersberg bezüglich Steuerbezug

17.8. Fremdkapital / Darlehen

Gemäss Anhang zu den Jahresrechnungen 2022 bestehen folgende kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten:



Auflistung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten Arisdorf

2022

Konto	Bezeichnung / Gläubigerschaft	Beginn	Fälligkeit	Zinssatz	Zinskosten	Buchwert 01.01.	Abgang	Zugang	Buchwert 31.12.
	Kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten								
2064	Darlehen				109'816.31	10'810'000.00	-	2'070'000.00	12'880'000.00
20640	Darlehen				109'816.31	10'810'000.00	0.00	2'070'000.00	12'880'000.00
20640.00	BLKB (SARON) 0349.0425.5015	31.05.2022	30.06.2024	1.54%	12'177.75	790'000.00		70'000.00	860'000.00
	BLKB Festkredit 0349.0425.5006	04.10.2019	04.10.2024	0.70%	7'097.25	1'000'000.00			1'000'000.00
	BLKB Festkredit 0349.0425.5007	17.04.2020	17.04.2024	0.70%	7'097.25	1'000'000.00			1'000'000.00
	BLKB (SARON) 0349.0425.5008	12.02.2021	12.02.2026	0.71%	7'097.25	1'000'000.00			1'000'000.00
	BLKB (SARON) 0349.0425.5009	04.03.2021	04.03.2026	0.76%	7'756.25	1'020'000.00			1'020'000.00
	BLKB (SARON) 0349.0425.5010	15.06.2021	15.06.2026	0.96%	19'263.90	2'000'000.00			2'000'000.00
	BLKB (SARON) 0349.0425.5011	12.08.2021	12.08.2026	0.87%	8'719.50	1'000'000.00			1'000'000.00
	BLKB (SARON) 0349.0425.5012	07.09.2021	07.09.2026	0.96%	9'834.75	1'000'000.00			1'000'000.00
	BLKB (SARON) 0349.0425.5013	14.12.2021	14.12.2026	1.03%	10'341.65	1'000'000.00			1'000'000.00
	BLKB (SARON) 0349.0425.5014	20.12.2021	20.12.2026	1.12%	11'152.75	1'000'000.00			1'000'000.00
20640.01	Raiffeisenbank OERK 9012 9	25.05.2022	01.04.2032	1.00%	9'278.01	0.00		2'000'000.00	2'000'000.00



Auflistung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten

2022

Konto	Bezeichnung / Gläubigerschaft	Beginn	Fälligkeit	Zinssatz	Zinskosten 2022	Buchwert 01.01.2022	Veränderung	Buchwert 31.12.2022
	keine vorhanden							

Erläuterungen / Lösungen

Die Unterschiede sind aus finanztechnischer Sicht gut erklärbar. Die Gemeinde Arisdorf benötigt für die öffentliche Aufgabenerfüllung eine entsprechende Infrastruktur (Gemeindeverwaltung, Schulhäuser, Werkhof etc.) und musste dementsprechende Investitionen tätigen, welche teilweise mit Fremdkapital finanziert wurden. Diese Infrastruktur wurde nicht nur auf die eigenen Bedürfnisse ausgerichtet, sondern auch

auf die vereinbarten Dienstleistungen an andere Gemeinden. Das gesamte Verwaltungsvermögen ist dementsprechend hoch und beträgt per Ende 2021 pro Einwohner rund CHF 7'250. In Hersberg ist abgesehen vom Verkehrsnetz praktisch kein Verwaltungsvermögen vorhanden, da in der Vergangenheit alle Dienstleistungen eingekauft wurden. Das Verwaltungsvermögen von Hersberg beträgt per Ende 2021 rund CHF 1'000 pro Einwohner.

Massnahme/n

Ein Zusammenschluss löst aus heutiger Sicht keine zusätzlichen Investitionen und keine Neuverschuldung aus, da die vorhandene Infrastruktur von Arisdorf unverändert weitergenutzt werden kann und bereits auf diese Dienstleistungserbringung ausgerichtet ist. Die Konsolidierung des Finanzvermögens und Fremdkapitals der beiden Gemeinden weist Optimierungspotenzial aus.

17.9. Pensionskasse

Thema	Arisdorf	Hersberg
Kommunales Recht	Personalreglement In Kraft seit 1.1.2005 § 38	---
Verträge	Anschlussvertrag Basellandschaftliche Pensionskasse AG-Nr. 78780 gültig ab 31.12.2014	
Vertragsdauer	Unbefristet, 6-monatige Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres	

Erläuterungen / Lösungen

Die Gemeinde Hersberg hat kein BVG-versichertes Personal und auch keine Rentner/innen. Somit besteht auch keine Leistungspflicht bei einer allfälligen Unterdeckung.

Das Personal der Gemeinde Arisdorf ist bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse versichert. Der Zusammenschluss hat keine Auswirkungen auf den Anschlussvertrag. Dieser kann unverändert fortgeführt werden.

Massnahme/n

Keine Massnahmen erforderlich

17.10. Mietverträge

Erläuterungen / Lösungen

Die bestehenden Mietverträge der Gemeinde Hersberg sind zu prüfen und redaktionell anzupassen oder fristgerecht zu kündigen. Über die Verträge wurde ein separates Verzeichnis erstellt.

Massnahme/n

Überprüfung der Mietverträge und fristgerecht weitere Bearbeitung

18. Spezielle Themen

18.1. Gemeindenamen / PLZ / Wappen

Erläuterungen / Lösungen

Ein neuer Gemeindename ist gemäss SGS 510.625 – Verordnung über die geographischen Namen (GeoNV) in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Landestopografie und dementsprechend ein aufwändiges Verfahren.

Der Name der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde lautet Arisdorf. Die bisherige Einwohnergemeinde Hersberg behält als Ortschaft ihren Namen. Der neue Gemeindename wird auf den Ortschaftstafeln am Ortseingang eingefügt: Hersberg (Gemeinde Arisdorf).

Grundsätzlich ist die bestehende PLZ durch eine Fusion nicht berührt. Die Postleitzahlen werden von der Schweizerischen Post nach Rücksprache mit den beteiligten Gemeinden festgelegt. Wichtig ist dabei, dass jede in sich geschlossene Ortschaft eine klar zuordenbare Postanschrift hat. Für die Zukunft kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Post im Nachgang zu einer Fusion und dort, wo Ortschaften zusammengewachsen sind, eine Zusammenfassung vornehmen könnte. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch nicht zu erwarten.

Die Zuständigkeit für Gemeindewappen obliegt dem Regierungsrat. Im Regierungsratsbeschluss betreffend die Wappen der basellandschaftlichen Gemeinden (180.12) ist folgendes festgehalten: Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, nachdem die von den Gemeinden angenommenen Wappen auf ihre historische Richtigkeit sowie in künstlerischer Hinsicht untersucht worden sind, beschliesst:

§1 Die Wappen der 74 basellandschaftlichen Gemeinden und der Bürgergemeinde Basel-Olsberg werden in der heute vorliegenden und von den Gemeinden genehmigten Gestalt als rechtmässige Hoheitszeichen der Gemeinden bestätigt. Sie geniessen damit staatlichen Schutz und dürfen ohne Beschluss der hierfür in den Gemeinden zuständigen Instanz und ohne Genehmigung des Regierungsrates nicht mehr abgeändert werden.

Aufgrund der Empfehlung des Projektlenkungsgremiums sowie der Rückmeldung von den Einwohnern/innen beim Workshop wird die zusammengeschlossene Gemeinde das bisherige Wappen von Arisdorf übernehmen. Das Wappen der Gemeinde Hersberg bleibt weiterhin als Wappen der Ortschaft Hersberg bestehen, darf jedoch nicht mehr für den amtlichen Schriftverkehr verwendet werden.

Die zusammengeschlossene Gemeinde soll im öffentlichen Schriftverkehr etc. mit einem Logo auftreten. Die Bevölkerung wird in geeigneter Form bei dessen Evaluation mitwirken können.

Verschiedene Flur- und Geländenamen sind gemäss § 2 Abs. 1 Bst. f, § 3 Abs. 2 und § 15 GeoNAV zu bereinigen (z.B. Dumberg / Domberg, Sperge / Spärge).

Massnahme/n

- Die zusammengeschlossene Gemeinde trägt den Namen «Arisdorf».
- Als offizielles Wappen wird das bisherige Wappen von Arisdorf übernommen.
- Für den öffentlichen Schriftverkehr der zusammengeschlossenen Gemeinde wird ein Logo geschaffen.
- An das Amt für Geoinformation ist betreffend Wegfall des Gemeindenamens von Hersberg ein Gesuch zu stellen.
- An das Amt für Geoinformation ist betreffend Bereinigung von Flur- und Geländenamen ein Gesuch zu stellen.

18.2. Gemeindegrenze / Grenzparzellen

Erläuterungen / Lösungen

Die Gemeindegrenzzeichen der nicht gemeinsamen Grenze, welche das Wappen von Hersberg aufweisen, müssen – irreparable Beschädigungen ausgenommen – nicht ersetzt werden.

Nach dem Vollzug des Zusammenschlusses muss die zusammengeschlossene Gemeinde über das „Schicksal“ und den Unterhalt der bisherigen gemeinsamen Gemeindegrenzzeichen befinden (§ 33 Abs. 1 KVAV).

Soweit Grundstücke der Einwohnergemeinden, des Kantons oder des Bundes bestehen, die an der bisher gemeinsamen Grenze lagen, ist eine Zusammenlegung der Grundstücke über Nachführungsgeometer und das Notariat für den Eintrag ins Grundbuch in Betracht zu ziehen (§ 155 EG ZGB).

Massnahme/n

- Entscheid über die auf der gemeinsamen Grenze befindlichen Gemeindegrenzzeichen
- Entscheid über die Zusammenlegung der an der bisher gemeinsamen Grenze liegenden Parzellen

18.3. Gemeindeordnung

Erläuterungen / Lösungen

Für die zusammengeschlossene Gemeinde wird die Gemeindeordnung vom 5. Juni 1997 der Gemeinde Arisdorf übernommen. Folgende Änderungen sind gemäss nachfolgender Synopse vorgesehen und Teil des Zusammenschlussvertrages:

Gemeindeordnung	Bis 31.12.2024	Ab 01.01.2025
§ 2 Abs. 1 lit b	Kreisschulrat Arisdorf-Hersberg der Primarschule und des Kindergartens, bestehend aus insgesamt 7 Mitgliedern	Schulrat der Primarschule und des Kindergartens, bestehend aus 5 Mitgliedern
§ 2 Abs. 1 lit d	Wahlbüro, bestehend aus 5 Mitgliedern	Wahlbüro, bestehend aus 9 Mitgliedern

§ 2 Abs. 2 und 3	² Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen: a) Feuerwehrkommission, Mitgliederzahl gemäss separatem Vertrag b) – c) Zivilschutzkommission, Mitgliederzahl gemäss separatem Vertrag d) Regionaler Führungsstab, Mitgliederzahl gemäss separatem Vertrag ³ Weiter bestehen folgende Kommissionen: a) Hauspflegekommission, bestehend aus 5 Mitgliedern b) Friedhofkommission, bestehend aus 5 Mitgliedern	aufgehoben
§ 3 Abs. 3 lit b, d	b) 1 Mitglied der Zivilschutzkommission, aus seiner Mitte d) die Hauspflegekommission	aufgehoben

Änderungen der Gemeindeordnungen sind gemäss § 47 Abs. 1 Ziffer 1 durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen. Zudem bedürfen sie gemäss § 48 Abs. 1 Bst. A nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung einer Urnenabstimmung (obligatorisches Referendum). Beide Gemeindeordnungen sind nicht mehr aktuell und sollten unabhängig des vorliegenden Projekts überarbeitet werden. Diese unabhängig vom Zusammenschluss erforderlichen Änderungen sind bereits weitgehend berücksichtigt.

Massnahme/n

Die Änderungen in der Gemeindeordnung können gemäss Abklärungen mit der Stabsstelle Gemeinden in den Zusammenschlussvertrag integriert werden. Damit erhalten die Stimmbürger die höchstmögliche Transparenz hinsichtlich der Organisation von Behörden und Kommissionen für die zusammengeschlossene Gemeinde.

18.4. Geschäftsordnung des Gemeinderates

Erläuterungen / Lösungen

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates von Arisdorf muss redaktionell und inhaltlich für die zusammengeschlossene Gemeinde überarbeitet werden oder per 31.12.2024 aufgehoben und neu erarbeitet werden. Anlässlich der ersten Sitzung des Gemeinderates der zusammengeschlossenen Gemeinde ist diese zu erlassen (§ 76 GemG).

Massnahme/n

- Entscheid betreffend Handhabung der Geschäftsordnung des Gemeinderates von Arisdorf
- Vorbereitung der überarbeiteten / neuen Geschäftsordnung bis 31.12.2024 z.H. der ersten Sitzung des Gemeinderates der zusammengeschlossenen Gemeinde

18.5. Vollziehungsverordnungen

Erläuterungen / Lösungen

Die vom Gemeinderat erlassenen Vollziehungsverordnungen zu Reglementen, welche übernommen werden, behalten ihre Gültigkeit und sind redaktionell und ggf. inhaltlich für die zusammengeschlossene Gemeinde anzupassen. Diejenigen, welche nicht übernommen werden, sind durch die Gemeinderäte aufzuheben.

Massnahme/n

- Aufhebung der Vollziehungsverordnungen der per 31.12.2024 aufgehobenen Reglemente
- Redaktionelle und ggf. inhaltliche Anpassungen der Vollziehungsverordnungen der übernommenen Reglemente

18.6. Bürgergemeinden

Erläuterungen / Lösungen

Gemäss § 133 ist jede Bürgergemeinde einer Einwohnergemeinde zugeordnet. Die Bürgergemeinden Arisdorf und Basel-Olsberg sind der Einwohnergemeinde Arisdorf zugeordnet. Die Bürgergemeinde Hersberg wurde vor einigen Jahren aufgelöst und mit der Einwohnergemeinde Hersberg vereinigt. Die Aufgaben der Bürgergemeinde Hersberg wurden gemäss § 40 Abs. 4 des Gemeindegesetzes durch die Einwohnergemeinde Hersberg übernommen. Diese sind sinngemäss nach § 136 Abs. 1:

- Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- Förderung der Heimatverbundenheit und Unterstützung von kulturellen Bestrebungen
- Bewirtschaftung des Waldes nach fachmännischen Grundsätzen
- Zur Verfügungstellung des Grundbesitzes für öffentliche Zwecke
- Führung des Haushalts nach Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung.

Die Gemeindeversammlung von Hersberg respektive alle Stimmberechtigten von Hersberg beschlossen u.a. über die Erteilung des Bürgerrechts von Hersberg.

Die aktuelle Situation stellt sich wie folgt dar:



Mit dem Zusammenschluss der Gemeinden Arisdorf und Hersberg würden die in Hersberg bereits übernommenen oben aufgeführten Aufgaben der Bürgergemeinde an die zusammengeschlossene Gemeinde übergehen. Diese Lösung wird jedoch aus verschiedenen Gründen als unzweckmässig erachtet. Ideal wäre die Übernahme der obenerwähnten Aufgaben durch die Bürgergemeinde Arisdorf. Im Rahmen der Abklärungen wurden verschiedene Szenarien entwickelt und anlässlich von öffentlichen Veranstaltungen präsentiert und besprochen.

Gemäss § 134 a des Gemeindesgesetzes können sich zwei oder mehrere Bürgergemeinden durch Vertrag zu einer neuen Bürgergemeinde zusammenschliessen, sofern die Einwohnergemeinden, denen sie zugeordnet sind, sich zu einer neuen Einwohnergemeinde zusammenschliessen. D.h. in einem ersten Schritt sollte das Stimmvolk über den Zusammenschluss der Gemeinden Arisdorf und Hersberg entscheiden. Stimmen die Einwohnergemeindeversammlungen dem Vorhaben zu und werden diese Entscheide an der Urne wie auch durch den Landrat genehmigt, ist erst die gesetzliche Voraussetzung für einen Zusammenschluss der Bürgergemeinden gegeben.

Entgegen dem ursprünglichen und an den Informationsveranstaltungen kommunizierten Vorgehen wurde diese Thematik deshalb aus dem Entwurf des Zusammenschlussvertrages gestrichen. Sie soll erst zur Abstimmung gebracht werden, wenn die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen wurden.

Ausblick / mögliches Vorgehen

Besteht die oben erwähnte gesetzliche Grundlage für einen Zusammenschluss der Bürgergemeinden von Arisdorf und Hersberg, soll voraussichtlich im ersten Semester 2024 in einem Schritt das Stimmvolk von Hersberg an der Urne über die Trennung der Bürgergemeinde von der Einwohnergemeinde Hersberg abstimmen. Seitens des Bürgerrates von Arisdorf liegt eine schriftliche Absichtsklärung vor, vorbehältlich der Zustimmung der Bürgergemeindeversammlung mit der Bürgergemeinde Hersberg zu fusionieren. Die Abspaltung oder Trennung einer Bürgergemeinde von einer «Einheitsgemeinde» (Einwohner- und Bürgergemeinde vereint) ist im Gesetz nicht geregelt. Gemäss § 46 Abs. 4 der Kantonsverfassung BL kann durch Urnenabstimmung eine Bürgergemeinde gegründet werden, wenn dies die Einwohnergemeinde und zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger beschliessen. Das konkrete Vorgehen könnte wie folgt aussehen:

1. Trennung der Bürgergemeinde von der Einwohnergemeinde Hersberg durch Urnenabstimmung im März 2024 (§ 46 Abs. 4 KV BL) per 1. Juli 2024
2. Zusammenschluss der Bürgergemeinden Arisdorf und Hersberg durch Bürgergemeindeversammlungen im Sommer 2024 per 1.1.2025
3. Zusammenschluss der Bürgergemeinden Arisdorf und Hersberg durch Urnenabstimmung im Herbst 2024 per 1.1.2025

Unter dem Vorbehalt der Zustimmung an der Urne bezüglich Trennung der Bürgergemeinde könnte der Gemeinderat von Hersberg dem Regierungsrat gestützt auf §

166 des Gemeindegesetzes eine aufsichtsrechtliche Massnahme beantragen. Der Regierungsrat könnte den Gemeinderat von Hersberg befristet bis zum 31.12.2024 mit den gemäss § 145 des Gemeindegesetzes definierten Befugnissen und Aufgaben des Bürgerrates ermächtigen.

Sollte bereits die Trennung der Bürgergemeinde von der Einwohnergemeinde Hersberg an der Urne oder die spätere Vereinigung mit der Bürgergemeinde Arisdorf abgelehnt werden, bleibt das Gemeindebürgerrecht von Hersberg bestehen. In diesem Fall ist § 133 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) hinsichtlich der Zuordnung der Bürgergemeinde Hersberg zur Einwohnergemeinde Arisdorf zu ergänzen.

Sofern die Trennung der Bürgergemeinde von der Einwohnergemeinde Hersberg an der Urne abgelehnt wird, entscheidet nach dem Zusammenschluss der Gemeinden Arisdorf und Hersberg die Einwohnergemeindeversammlung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts Hersberg.

Wird die Trennung der Bürgergemeinde von der Einwohnergemeinde Hersberg an der Urne zugestimmt, jedoch die Vereinigung mit der Bürgergemeinde Arisdorf abgelehnt, sind per 1.1.2025 die Organe der Bürgergemeinde Hersberg neu zu wählen.

Massnahme/n

Gemäss obigen Ausführungen ist die weitere Planung nicht mehr Bestandteil des laufenden Projekts.

18.7. Bürgerort

Erläuterungen / Lösungen

Gemäss Beurteilung des Amtes für Migration BL bleibt das Gemeindebürgerrecht Hersberg bei einer Ablehnung an Urne bezüglich Abtrennung der Bürgergemeinde Hersberg bestehen. In diesem Fall wäre die Gemeindeversammlung der zusammengeschlossenen Gemeinde für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Hersberg zuständig. Dasjenige von Arisdorf bleibt unverändert in der Zuständigkeit der Bürgergemeinde Arisdorf. Bei einem Zusammenschluss der beiden Bürgergemeinden besteht das Ortsbürgerrecht von Hersberg nicht mehr.

18.8. Kosten für Umsetzung

Erläuterungen / Lösungen

Anlässlich der Informationsveranstaltung in Hersberg im März 2023 wurde gewünscht, dass die Umsetzungskosten für den Zusammenschluss der Gemeinden Arisdorf und Hersberg grob beziffert werden. Das Projektleitungsgremium ergänzte die bereits aufgelisteten Umsetzungspunkte wie Datenkonsolidierung, Logo etc. mit weiteren Themen wie Nebenfolgenverträgen und kulturellen Events.

Im Zusammenschlussvertrag ist aufgeführt, welche Gemeindeordnung inkl. Änderungen übernommen wird sowie welche Reglemente übernommen, aufgehoben oder parallel übernommen werden. In diesem Bericht ist zudem pro Thema festgehalten,

welche Massnahme/n notwendig sind. Bei einem Ja zum Zusammenschluss kann die Verwaltung die einzelnen Themen gemäss Bericht abarbeiten.

Aktuell wird von folgenden groben Kosten für die Umsetzung des Zusammenschlusses der Gemeinden Arisdorf und Hersberg ausgegangen:

Themen	ca. Kosten	Bemerkungen
Datenkonsolidierung HISoft	CHF 25'000	Schätzung HIAG
Anpassungen Dokumente / Formulare HISoft (Wappen, Neugestaltung)	CHF 2'000	Schätzung HIAG
Erstellung Logo (inkl. Mitwirkung)	CHF 7'500	Schätzung Grafiker
Beschriftung Strassenschilder	CHF 2'000	Schätzung Werkhof
Beschriftung Fahrzeuge, Kleider Werkhof	CHF 3'500	Schätzung Werkhof
Kulturelle Events	CHF 2'000	max. CHF 1'000 / Anlass
Projektmanagement / juristische Unterstützung	CHF 18'000	Schätzung ext. Dienstleister
Geschätzte Kosten für Umsetzung	CHF 60'000	